

# Die Heroldsbacher Marienerscheinungen

und die  
**Kirchlichen Entscheidungen**  
(Hl. Officium),  
das  
**Gewissen**  
und der  
**Gehorsam**  
in theologischer Sicht

von

*Prof. Dr. J. B. Walz*  
Erzbischöflicher Geistlicher Rat.

**Als Manuskript gedruckt**

## VORWORT

Wenn der Verfasser zu der Abfassung seines dreibändigen Werkes über „Die Muttergotteserscheinungen von Heroldsbach-Thurn“ auch einige kleinere Schriften angefertigt hat, so tut er dies ebenso von seinem Gewissen bereits seit 10 Jahren gedrängt und ich darf sagen: diktiert — der Verfasser selbst war durch Gottes Fügung Augenzeuge der Heroldsbacher Erscheinungsvorgänge von Anfang an und hat selbst schon vieles Auffallende und Herrliche und ihn in seiner Auffassung Bestärkende erlebt, auch in den letzten Jahren — und unter stetem Gebet zum heiligen Geiste, das Wahre und Rechte zu erkennen und zu tun. Und er will dies alles nur zur größeren Ehre und Verherrlichung Gottes im Dienste seiner heiligen Kirche und zum Frieden und Wohle der Menschheit.

Der Verfasser will und glaubt damit in keiner Weise gegen die Vorschriften seiner heiligen Kirche zu handeln — Verfasser erklärt sich auch hier bereit, den Anordnungen seiner heiligen Kirche Folge zu leisten und ihrem Urteile sich zu unterwerfen — und es liegt ihm durchaus ferne, mit seinen Schriften an der Tätigkeit der kirchlichen Prüfungskommission von Bamberg oder gar vom heiligen Officium Kritik üben zu wollen. Der Verfasser weiß, wie schwierig es ist, auf dem Gebiete der Mystik voreilig oder leichtfertig Entscheidungen zu treffen und begrüßt es mit ganzem Herzen, wenn die kirchliche Untersuchungskommission von Bamberg äußerst strenge hier vorgegangen ist.

Aber trotzdem konnte der Verfasser sich nicht des Eindrucks erwehren, daß bei aller strengen und sachlichen Prüfung — der Verfasser will seiner kirchlichen Behörde keiner-

lei Vorwurf machen — vielleicht doch mancherlei Begebenheiten, die von Bedeutung für die Auffindung der Wahrheit waren, überhaupt nicht oder nicht hinreichend gewürdigt wurden.

So mögen diese Schriften, die — „als Manuskript gedruckt“ und damit auch nicht unter die Bestimmungen des kirchlichen Bücherverbotes fallen — einem engeren Kreise von Personen zugänglich gemacht werden möchten, vornehmlich von solchen Personen, die hier in schwerer Gewissensnot sind und die zumeist dem Verfasser selbst diese ihre Gewissensnot vorgetragen und ihn um theologische Aufklärung gebeten haben, im Dienste der heiligen Kirche der Wahrheit, der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen.

Der Verfasser

Die Heroldsbacher Marienerscheinungen  
und die  
Kirchlichen Entscheidungen  
(Hl. Officium),  
das Gewissen und der Gehorsam  
in theologischer Sicht

von Prof. Dr. J. B. Walz  
Erzbischöflicher Geistlicher Rat

**Als Manuskript gedruckt**

# I.

## Heroldsbach und das Heilige Offizium

### A. Vorbemerkungen

Schon seit den Verboten des Erzbischöflichen Ordinariats Bamberg vom 2. März 1950, besonders aber seit den Entscheidungen der höchsten kirchlichen Behörde in Glaubens- und Sittensachen, der obersten päpstlichen Kongregation des Heiligen Offiziums, welches in seiner ersten Entscheidung vom 28. Sept. 1950 es als „nicht feststehend“, jedoch in der zweiten Entscheidung vom 25. Juli 1951 es als „feststehend“ entschied, daß die angeblichen Erscheinungen der Gottesmutter von Heroldsbach nicht übernatürlichen Charakter hätten, entstanden bei vielen Katholiken und auch Andersgläubigen (auch Protestanten besuchten und besuchen die Erscheinungsstätten) nicht bloß des engeren Franken- und Bayernlandes und der deutschen Bundesrepublik, ja wir dürfen sagen, des ganzen katholischen Erdkreises (besonders in der Schweiz, in Österreich, in Holland, in Amerika usw., selbst in Afrika), kurz gesagt: im In- und Ausland, insbesondere bei den zahlreichen treuen Anhängern, welche bis zur negativen Entscheidung des Heiligen Offiziums an die Echtheit der Marienerscheinungen in Heroldsbach glaubten, ernste Bedenken und Zweifel, ob man nach dieser negativen und definitiven Entscheidung des Heiligen Offiziums weiterhin an der Echtheit der H.-Marienerscheinungen wenigstens innerlich festhalten könne, oder ob diese Entscheidungen unfehlbar und unwiderruflich sind, wie man von vielen Kanzeln hören konnte, „daß nun der Heilige Vater selbst gesprochen habe und daß es jetzt keinen Zweifel

mehr an der Unechtheit geben könne und dürfe; wer anders lehre, der sei Häretiker“; oder ob man weiterhin den Berg der Erscheinungen besuchen und dort wenigstens beten dürfe. Es tauchten die Fragen auf, wie es insbesondere stehe mit jener großen Zahl von Anhängern, welche überzeugt sind, selber ganz besondere innere Gnadenerlebnisse auf dem Berg gehabt zu haben, welche z. B. behaupten, selber die Muttergottes gesehen zu haben, oder bei den von den Seherkindern berichteten Visionen von „Rosenregen“ einen ganz auffallenden lieblichen Rosenduft längere Zeit wahrgenommen zu haben, obwohl keine Rosen da waren; oder bei den von den Kindern behaupteten Segnungen von Rosenkränzen durch die Erscheinung solche Rosenkränze frei in der Luft schwebend gesehen zu haben; oder welche behaupten, in einem schweren Anliegen erhört worden oder in schweren Krankheiten auffallend rasch geheilt worden zu sein, und der Muttergottes auf dem Berge deshalb die Treue in Pilgerfahrten, Gebeten und Opfern ernst und feierlich gelobt hatten; ferner von solchen, bei welchen nach einem Jahre — und selbst jahrzehntelangem Leben in völliger Abkehr von Gott und der Kirche in totalen Verirrungen in ihrem Glaubens- und Sittenleben droben auf dem Berge der Ruf der Gnade so laut und deutlich, so innig und rührend an ihr totes, müdes Herz gedrungen ist, daß sie zerknirscht in Reue und Buße, in völliger Abkehr und Umkehr vom bisherigen glaubenslosen und sündhaften Lebenswandel sich dem Beichtstuhl und der Kommunionbank nahen und so den Weg zu Gott und der Kirche und den kostbarsten Schatz ihres Lebens, den wahren Frieden der Seele wieder fanden und nun in überglücklicher Freude und unaufhaltbarem Dankesjubiläum zu Gott und seiner heiligen Mutter zum Berge der Erscheinungen immer wieder pilgerten und nun — durch die negative Entscheidung des Heiligen Offiziums und das bisweilen nicht mehr verständliche strenge, oft auch in Spott und Hohn sich auslassende Vorgehen von Priestern und selbst Bischöfen — in ihrem Glauben und Gewissen auf das tiefste erschüttert und in die schwersten Gewissensnöte gebracht worden sind.

Sehr viele von diesen Anhängern von H. sind ihrem bisherigen Glauben an H. treu geblieben, insbesondere Leute von den letztgenannten Gruppen, und sie glauben auch weiterhin an die Echtheit dieser Erscheinungen wenigstens im Kern,

wenn sie auch zugeben, daß, namentlich seitdem die offizielle Kirche jegliche priesterliche Führung vom Berge mit allen Machtmitteln ferngehalten und die Seherkinder sich selbst, ihren menschlichen Schwächen und den diabolischen Einflüssen überlassen hat, die bei allen Marienerscheinungen sich finden und seit dem Protevangelium des Alten Bundes (Gen. 3, 15) und dem apokalyptischen Weib des neutestamentlichen Sehers in ihrer Tatsächlichkeit durch die Bibel selbst begründet und bezeugt sind und es deshalb wie selbstverständlich erscheinen möchte, daß auch manche private Irrungen und menschliche Schwächen sich in den Berichten der Seherkinder finden könnten und finden. Das bekannte „Handbuch der Mystik“ von dem Jesuiten Poulain (Herder, 1925) zeigt, daß bei kirchlich anerkannten und selbst heilig gesprochenen Mystikern in ihren Visionsberichten 30, 100 und sogar mehrere Hundert Fehler sich finden und daß diese trotzdem kirchlich approbiert und als echt anerkannt wurden. „Wer die vorhergehenden Texte gelesen, wird weniger erstaunt sein, wenn man ihm sagt, daß auch Privatoffenbarungen von Heiligen Irrtümer enthalten können“ (S. 308). So gibt Poulain auch die Ursachen und Quellen zu solchen Fehlern an und nennt vor allem fünf solche „Quellen der Irrtümer bei echten Offenbarungen“. Diese sind:

1. „Ungenauere Erklärung der Offenbarung... Der Grund liegt manchmal in der Unbestimmtheit der Offenbarung. Gott gibt hier und da nur halbes Erkennen. Seine Worte haben oft einen tieferen Sinn, den man nicht versteht. Man nimmt sie aber im gewöhnlichen nächstliegenden Sinne.“ (S. 311).

2. „Unkenntnis der Tatsache, daß geschichtliche Ereignisse oft nur annähernd genau gezeigt werden... Wenn Visionen geschichtliche Szenen, wie das Leben und den Tod Christi zeigen, bieten sie dieselben oft nur in groben Umrissen, nur den ungefähren Verlauf, ohne das näher anzudeuten. Wer ihnen also eine klare, absolute Genauigkeit beilegt, täuscht sich.“ Vgl. hier beispielsweise, wie die Bamberger Erzbischöfliche Kommission gegen den Bericht der Heroldsbacher Seherkinder bez. der Weihnachtvisionen den Einwand erhebt, daß deren Schilderung vom Einstürzen der Grotte (zusammenstürzende Bretter) nicht den geschichtlichen Tatsachen entspräche! (Heinrichsblatt, 1950; Amtsblatt B v. 20. 3. 1950, S. 31). Poulain sagt hierzu: „Gott will

nicht die Aufgabe des Professors der Geschichte und der Archäologie übernehmen. Visionen werden nicht gewährt, um eitle Neugierde zu befriedigen; ihr Ziel ist viel edler: Heiligung der Seele . . . Gott macht es wie der Maler, der, um einen frommen Gedanken auszudrücken, die Szene nach seiner Auffassung darstellt, ohne sich ängstlich um die Wirklichkeit zu kümmern . . . Einige Heilige sahen den Heiland mit drei Nägeln ans Kreuz geheftet, andere mit vier. Gott wollte diese Streitfrage durch Privatoffenbarungen nicht entscheiden“ (S. 316 f.). „Ähnlicherweise zeigt Gott in den Visionen über das Paradies, das Fegfeuer, die Hölle nur einen Teil der Wirklichkeit, die ja jede Fassungskraft übersteigen würde. Er paßt sich unserer Natur an und gebraucht Bilder. Die Engel und Heiligen erscheinen mit Körpern, die sie doch nicht haben, sie sind reich gekleidet, nehmen an den Zeremonien oder Prozessionen teil. Der Himmel wird zum Gastmahl oder Lustgarten. Diese Bilder bieten sich dem Schauenden in den Farben seiner Auffassung oder auch den Anschauungen seiner Zeit dar.“ (S. 318). Man darf hier gut verständlich hinweisen auf die Visionen der Heroldsbacher Kinder von den herrlichen Erscheinungen von zahlreichen Engeln, Heiligen, öfters über vierzig, von den großen Prozessionen mit Engeln und Heiligen, an die menschliche Phantasie weit übersteigenden Erscheinungen in der „Himmelswiese“ und dergleichen mehr. Poulain fährt hier weiter mit einem treffenden Schlußsatz: „Das Gesagte könnte schon genügen, uns zu erklären, wie Amort, der darüber ernste Studien gemacht hat, sagen konnte: „Die Offenbarungen von Personen, deren Heiligkeit und Wissenschaft von den Doktoren und Vorstehern der Kirche approbiert wurden, widersprechen sich untereinander, wie die der hl. Brigitta, der hl. Gertrud, der hl. Katharina von Siena“. (S. 319). „Man sieht daraus, daß es ein unkluges Beginnen ist, mit Hilfe von Privatoffenbarungen Lücken in der Geschichte auszufüllen.“ (Ebenda).

3. „Verwechslung menschlicher Tätigkeit und übernatürlicher Einflüsse bei der Offenbarung. Während der Vision kann auch der Menschengeist tätig sein und etwas von seiner Tätigkeit der Offenbarung Gottes hinzufügen... Wer dann alles Gott zuschreibt, täuscht sich.

Bisweilen spielt das Gedächtnis dabei eine Rolle, bisweilen die Phantasie... So können auch diejenigen, welche bisweilen wirkliche Offenbarungen haben, aus Nachlässigkeit etwas als himmlische Offenbarung nehmen, was nichts als Selbsttätigkeit ist, und dann prophezeien sie falsch“ (S. 320 f.). Besonders zwei Einflüsse seien es, die den Menschen verleiten, seine Gedanken als Wirkung Gottes auszugeben: „1. Die Gedanken, welche unseren Wünschen schmeicheln. Liegt uns etwas recht am Herzen, oder haben wir gar schon den Gedanken aufkommen lassen, Gott müsse durch eine Offenbarung dazu aufmuntern, dann werden wir uns leicht einreden, Gott habe gesprochen, er habe es angeraten oder anbefohlen.“ (S. 321 f.). Auf diese Weise ließen sich manche bisweilen unverständlich erscheinende Antworten der Seherkinder von Heroldsbach erklären, wie z. B. die Antwort der Kuni Schleicher auf die von Weihbischof Dr. Landgraf und Prof. Faulhaber gestellte Frage: „Bist Du die Assumpta?“ Antwort: „Nein. Ich bin die Himmelsmutter, die Gottesmutter“. Diese Erklärung schien mir damals sofort als die nächstliegende: Kuni verstand das Lateinische nicht, es drängte sich sofort in ihr die Antwort: „Nein“ auf, wie nun tatsächlich Kuni Schleicher mir beim Amtsgericht Staufen bei Freiburg i. Br., tagend in Forchheim am 4. 2. 1957, ohne Aufforderung an Eidesstatt erklärte, daß sie deswegen selber gleich das Nein gesagt habe. Damals hatten die Seherkinder, einschließlich der Rosa Bradl im Alter von ca. 18 Jahren, vor Gericht unter Eid ausgesagt, daß sie wirklich die Mutter Gottes gesehen haben. Oder manche Antworten, welche von der Kommission eingewendet werden, wie z. B., daß die Erscheinung die Kommission bestrafen werde, u. a. mehr. 2. Einflüsse: „Vorgefaßte Ansichten in der Geschichte oder in einer anderen Doktrin, wie auch Erinnerung an das, was bei der Lesung (oder beim Schulunterricht: Beifügung vom Verfasser) lebhaften Eindruck auf uns gemacht hat“ (S. 322). So könnten z. B. manche Begebenheiten in der Schilderung der Weihnachtsvisionen der Heroldsbacher Seherkinder oder auch auf der Himmelswiese eigene Zutaten der Kinder sein.

4. Quelle des Irrtums: „Veränderungen, die der Sehende nachher unfreiwillig macht.“ (S. 311, 327—328). Auf diese Weise könnten wohl manche Un-

stimmigkeiten erklärt werden, die sich aus der Vernehmung der Seherkinder durch die Erzbischöfl. Kommission nach der Zeit der Erscheinungen (bisweilen 8—14 Tage später; siehe Gerichtsprotokolle des Amtsgerichts Staufen v. 4.—7. Februar 1957, tagend in Forchheim) ergeben würden.

5. Quelle des Irrtums: „Fehler der Abschreiber oder Berichterstatter.“ (S. 311, 329 f.). Auch solche mußte ich wiederholt in den Protokollen von Heroldsbach feststellen. Poulain urteilt: „Wer die vorhergehende These gelesen, wird weniger erstaunt sein, wenn man ihm sagt, daß auch Privatoffenbarungen von Heiligen Irrtümer enthalten können“ (S. 308). Man müsse sich vor übertriebenen Folgerungen hüten und man dürfe nicht glauben, alle Privatoffenbarungen in Bausch und Bogen verwerfen zu müssen, wenn man sieht, daß so viele Gelegenheiten zur Täuschung vorliegen und es so schwer ist, alle zu vermeiden. „Die Weisheit liegt in der rechten Mitte. Nichts annehmen oder verwerfen ohne gute Gründe, und wo die Gründe fehlen, da enthält man sich des Urteils“ (S. 308).

Es darf hier besonders auch auf die sehr sorgfältigen und aufschlußreichen Ausführungen des bekannten Jesuitentheologen Karl Rahner hingewiesen werden, der in „Visionen und Prophezeiungen“ (2. Auflage, Herder-Freiburg 1958, S. 63) schreibt: „Der Inhalt der imaginativen Vision wird somit unvermeidlich, wenn auch in verschiedener Dosierung der Elemente, deren genaues Verhältnis im Einzelfall schwer feststellbar sein wird, die Resultante aus der göttlichen Einwirkung und all den subjektiven Bedingtheiten des Visionärs sein. Man wird zwar annehmen müssen, daß bei einer prophetischen, durch Wunder bestätigten einbildlichen Vision auch das Bildhafte an ihr irgendwie unter einer göttlichen Garantie steht, soweit dieses für den Zweck der von der Vision getragenen Sendung des Propheten von Bedeutung ist, wenn auch dann noch allerbildhafte Inhalt Züge der subjektiven Eigenart des Visionärs an sich tragen wird. Von diesem Fall abgesehen, wird man aber sagen dürfen, daß sonst (das heißt also bei jeder „mystischen Vision“) das göttliche Ein-

wirken keine Garantie dafür bietet, daß der imaginäre Inhalt auch einer „echten“ Vision nicht von der Eigenart des Visionärs so mitbestimmt ist, daß historisch Unrichtiges, theologisch Schiefes und Falsches, Einseitiges, Geschmackloses mit in diesen Inhalt einfließen.“ Man vergleiche hier die Weihnachtvisionen von Heroldsbach (24. Dezember 1949), wo vielleicht auch aus dem Religionsunterricht, Religionsbüchlein Bekanntes in die Vision miteingeflossen sein kann aus eidetischen Gründen. Rahner fährt S. 64 fort: „Der bildhafte Inhalt der Vision ist nicht nur „Bild“ der eigentlichen göttlichen Berührung, sondern auch „Bild“ des Menschen, der sie empfängt. Weil grundsätzlich der imaginäre Inhalt bewußt nur gegeben sein kann als schon vollzogene Synthese aus dem göttlichen Einwirken und den subjektiven Bedingtheiten des Menschen, wird es nicht nur faktisch sehr schwer sein, hier eine Quellenscheidung vorzunehmen; eine solche wird vielmehr grundsätzlich nicht restlos durchführbar sein. Eine Garantie, daß auch der imaginäre Inhalt positiv von Gott intendiert ist und rechte Erscheinung des Unsagbaren im Medium der Sinnlichkeit des Menschen ist, also daß auch der imaginäre Inhalt selbst „inspiriert“ ist, läßt sich nur durch äußere Kriterien erreichen. Praktisch wird also vieles am Inhalt solcher Visionen unsicher und in seiner Beurteilung dem subjektiven Ermessen der davon Kenntnis Nehmenden überlassen bleiben müssen.

Tatsächlich bietet die Geschichte der Visionen, und zwar bei kanonisierten Heiligen und Seligen, also bei Menschen, denen subjektive Ehrlichkeit, große Heiligkeit und echte mystische Erlebnisse nicht bestritten werden können, eine Fülle von historischen, theologischen und geschmacklichen Irrtümern und Schiefheiten. Es seien hier aus dieser Geschichte einige Beispiele geboten.“

Rahner führt S. 65—69 zahlreiche solche Beispiele an. Es seien hier nur die Namen genannt: Die hl. Theresia, der hl. Norbert von Xanten, der hl. Vinzenz Ferrer, die hl. Katha-

rina von Siena (sie glaubte, Maria habe ihr geoffenbart, sie sei nicht unbefleckt empfangen worden), die selige Veronika von Binasco, Mechthild von Hackeborn, Gertrud von Hefta, Hildegard von Bingen, Katharina von Ricci, die hl. Franziska Romana. „Widersprüche in den Visionen der verschiedenen Heiligen (Magdalena von Pazzi, Brigitta von Schweden, Elisabeth von Schönau usw.) über das Leben und Sterben Christi und seiner Mutter“ (S. 67), ferner Irrtümer bei der seligen Margareta Ebner, der seligen Lidwina († 1443), der seligen Maria von Oignies († 1213), der hl. Elisabeth von Schönau († 1165). „Die selige Josefa Maria de Santa Inés († 1696) spielte an einem Fastnachtstag vom Chor aus Ball mit Christus im Tabernakel. Christus hatte angefangen, ihr einige durchsichtige und wunderschöne Apfelsinen zuzuwerfen“ (S. 68).

Nach der Darlegung solcher Beispiele von Heiligen und Seligen fährt dann K. Rahner fort: „Konnten sich nun Heilige irren, so dürfen Selbsttäuschungen bei anderen Seherinnen, deren Heiligkeit keineswegs feststeht, um so weniger wundernehmen“ (S. 69). Rahner führt auch hier Beispiele an, u. a. auch Lucia von Fatima: „Schließlich wäre auch das Gebet zu erwähnen, das Lucia vom Engel gelehrt bekam. In ihm sollen die Menschen Gott Vater nicht nur „Leib und Blut“, sondern auch die Seele und die Gottheit unseres Herrn Jesus Christus aufopfern, was theologisch unmöglich ist. Dieselbe Aufopferungsformel findet sich auch in den Offenbarungen der Sr. Marie Faustine“ (vom 13. 9. 1935. Auch Lucia spricht um diese Zeit von dem Engelsbesuch. — S. 70 f; dazu die Fußnoten Nr. 90 und 91).

Rahner zieht daraus das Schlußurteil: „Man sieht wohl aus diesen Beispielen, die sich leicht noch sehr vermehren ließen, deutlich: göttliches Wirken und menschliche Subjektivität bis zum Irrigen und Bizarren durchdringen sich eng bis in die Visionen der Heiligen, daß man auch in den „echten“ Visionen nicht bloß Gottes Werk sehen kann. Auch darin schafft sich die menschliche Subjektivität ihren Ausdruck. Auch in den „echten“ imaginativen Visionen wirken menschliche Kräfte schöpferisch mit“ (S. 72). Rahner hält die meisten „prophetischen“ Visionen, zu denen auch die

Heroldsbacher Erscheinungen zu rechnen sind, ihrer Natur nach als „imaginativ“ (bildliche), gegenüber den sehr seltenen „körperlichen“ und „rein intellektuellen, geistigen“ Visionen (S. 31: „1. Die einbildliche Vision als Normalfall“) und betrachtet die „einbildlichen“ Visionen als die wertvolleren und höherstehenden“ (S. 32). Die „körperlichen“ Visionen hält Rahner für sehr selten; so sei Christus nach Theresia von Avila als Auferstandener nur den Aposteln und dem hl. Paulus erschienen, in der nachchristlichen Zeit nicht mehr körperlich.

Mit Rücksicht auf diese möglichen und tatsächlichen menschlichen Irrungen warnt K. Rahner vor falschen Konsequenzen: „Diese Sachlage hat ihre Konsequenzen positiver und negativer Art. Positiv: Man kann gar nicht ohne weiteres ein Erlebnis, das sich als Vision gibt, vor das strenge Dilemma stellen, entweder in allen Punkten richtig zu sein oder als Ganzes für menschliche oder teuflische Illusion oder Betrug zu gelten. Ein solcher logisch scheinbar klarer Rigorismus ist in Wirklichkeit ein psychologischer Mißgriff. Von da aus gesehen, ist eine gewisse „Milde“ und ein Wohlwollen, visionäre Erfahrungen als gottgewirkt auch dann gelten zu lassen, wenn auch nicht alles an ihnen anerkannt werden kann, durchaus vertretbar. Es ist a priori nicht einmal unmöglich, daß in derselben Person gänzlich halluzinatorische Zustände und echte Visionen vorkommen. Denn es ist durchaus denkbar, daß eine leichte Erregbarkeit des sinnlichen Erkenntnisvermögens, die sich in Halluzinationen bemerkbar macht, auch der Grund dafür sein kann, daß das „Echo“ eines echten mystischen Erlebnisses in der sinnlichen Sphäre stark und deutlich, eben eine imaginative Vision wird.

Negativ: Auch dann, wenn die „Echtheit“ einer Vision im ganzen (vor allem auch durch äußere Kriterien) schon feststeht, ist darum noch nicht gesagt, daß darum auch jede inhaltliche Einzelheit richtig sei und akzeptiert werden müsse. Auch in einer echten Vision können Irrtümer unterlaufen, Gestalt, Tun, Rede der erscheinenden Person ebenso sehr und mehr den subjektiven Bedingtheiten

des Visionärs entspringen als dem „An sich“ der erscheinenden Person angehören. Auch die „Botschaft“ aus einer prophetischen Vision kann durchaus subjektive Bedingtheiten der Zeit, des Milieus, der theologischen Bildung des Visionärs in sich tragen.“ (Vgl. hier beispielsweise den Hinweis im „Vorwort“ des Verfassers zu seinem dreibändigen Werk: „Die Muttergotteserscheinungen von Heroldsbach-Thurn“, 1959, daß nicht alles, was die Seherkinder als Worte himmlischer Erscheinungen vorgaben, „echt“ sein dürfte, sondern sehr wohl auch so manches: menschliches Zutun aus eigener Phantasie, aus dem Milieu ihrer Umgebung, aus dem Religionsunterricht, hier besonders bei den Weihnachtvisionen, sein kann). „Die Gebete, die bei solchen Visionen gehört werden aus himmlischem Mund, braucht man sich durchaus nicht notwendig als wörtlich im Himmel verfaßt vorstellen. Es ist, wenn wir von der Frage der historischen Treue der Berichte absehen (die freilich die erste Aufgabe des Chronisten einer Erscheinung wäre), durchaus nicht notwendig ein respektloser Eingriff in eine göttliche Offenbarung, wenn der theologische Erzähler einer solchen Begebenheit leichte Retuschen aus theologischen und anderen gewichtigen Gründen an den gehörten Worten anbringt“ (S. 73 f.).

Wenn solche Irrungen schon in und während der Vision zugegeben werden müssen, dann könnten solche Irrtümer noch stärker auftreten und sich einschalten „nach der Vision, auch wo es sich um durchaus ehrliche Menschen handelt: unwillkürliche Korrekturen, Erinnerungstäuschungen, Benützung vorgegebener gedanklicher Schemata und eines schon vorliegenden Vokabulars bei dem Bericht, wodurch unvermerkt die Perspektiven verschoben werden, unwillkürliche Zusätze nachträglicher Art“<sup>97</sup> (Fußnote 97 dazu: „Solche sind in den späteren Mitteilungen Lucias (ab 1936) über den Inhalt der Botschaft und der Verheißungen von Fatima nicht unwahrscheinlich“), psychologische Deskription und Interpretation des Vorgangs, die je nach dem Maß der Selbstbeobachtungsgabe besser oder schlechter gelingen“ (S. 75). So könnte beispielsweise auch in den Berichten der Seherkinder von Heroldsbach, welche die Bamberger Erzbischöfliche Prüfungskommission (gemäß den

Akten des Amtsgerichts Staufen bei Freiburg i. Br., tagend in Forchheim/Ofr., am 4. bis 7. 2. 1957) bisweilen 8—14 Tage nach den Visionen vorgenommen hat, leicht Irrungen und Fehler unterlaufen sein, oder es wären solche leicht möglich, wenn z. B. die Seherkinder jetzt, jahrelang nach den Visionen, über ihre Erscheinungen vom 9. 10. 1949 — 31. 12. 1952 Berichte oder Beschreibungen geben würden. Vgl. hierzu die Ausführungen von K. Rahner, S. 55, Fußnote 51. Rahner schreibt hier: „Diese Ueberlegungen zeigen, wie fragwürdig das Vertrauen ist, mit dem man alles als echt annimmt, was eine Seherin viele Jahre nach ihren als echt erkannten Visionen über diese und spätere Visionen aussagt, die den Zweck hatten, die früheren, als echt erkannten Visionen zu ergänzen. — Wenn, und das muß mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, es wahr ist, daß „echte“, d. h. gottgewirkte Visionen denselben psychischen Mechanismus benutzen wie Halluzinationen oder sonstige eidetische Phänomene, mehr noch, „echte“ Visionen fast nur bei jenen (heiligen) Menschen vorkommen, die dafür eine besondere Veranlagung aufweisen, so ist die Annahme berechtigt, daß „echte“ Visionen einen Habitus erzeugen bzw. einen vorhandenen Hang so fördern können, daß dieser den psychischen Mechanismus manchmal auch ohne gottgewirkten Anstoß in Bewegung setzt. So erklärt man ja die Selbsttäuschungen anerkannter Heiliger“ (S. 55). Auf diese Weise könnte vielleicht manches von den Heroldsbacher Visionen, welche die Bamberger Prüfungskommission samt und sonders in ihrer 1. Schrift (Amtsblatt B vom 20. 3. 1950) als bloße Phantastereien und als bloße Eidetik erklärt, als subjektives Produkt der Seherkinder, sei es unbeabsichtigtes menschliches Zutun aus eigener Phantasie oder als eidetischer Vorgang von früher Erlebtem, sich klären lassen. (Sperrdruck der Zitate vom Verfasser).

Es erscheint dem Verfasser unmöglich, die Heroldsbacher Erscheinungen als bloße Phantastereien der Kinder oder als Eidetik erklären zu wollen, wie es die Prüfungskommission Bamberg in ihren Gegenschriften be-

hauptet, wenn man unvoreingenommen die drei Bände des Verfassers über die „Marienerscheinungen von Heroldsbach-Thurn“ durchstudiert. Mehrere Leser, besonders Priester, die vorher Gegner waren, haben dem Verfasser mit besonderem Nachdruck geschrieben: „Wer das Werk durchliest, ist überzeugt“. Ebenso unverständlich ist auch eine öfters von Theologen hörbare Meinung: „Alles sei Teufelsspuk“. Tatsächlich ist der Teufel auch bei den Erscheinungen in Heroldsbach tätig gewesen oder auch selber erschienen. Jedoch unterscheiden sich die zweifellos vorhandenen teuflischen Einflüsse ganz unverkennbar deutlich von den übrigen Erscheinungen nach Inhalt und Form, welche die diabolischen übermächtig überragen. „Offenbarungen, die vom Teufel ausgehen, sind immer darauf gerichtet, Gutes zu hindern, oder Böses zu stiften.“ (Poulain, S. 310). Man lese nur unbefangen in dem genannten Werk des Verfassers das Riesenmaterial der Visionen von über 1000 Erscheinungstagen und wohl über 4000 Visionen. Selbst das Erzbischöfl. Ordinariat Bamberg gesteht in einer seiner 4 Gegenschriften, daß, wenn Heroldsbach echt wäre, es sämtliche Wallfahrtsorte der Welt an Gunsterweisen des Himmels übertreffen würde (Neue Einblicke..., S. 13).

Poulain sagt: „Der böse Feind kann falsche Visionen und Offenbarungen hervorbringen. Seine Tätigkeit kann manchmal aus den Umständen erkannt werden“ (S. 336). Dies war in Heroldsbach der Fall. Der Teufel zeigte sich in garstigen, Furcht und Schrecken erregenden Gestalten, mit Klumpfuß, mit schwarzen, fratzenhaften Gesichtern. Die Seherkinder schrien vor Angst, ergriffen eilends die Flucht usw., wie das Studium des genannten Werkes deutlich immer wieder zeigt. Es wäre aber ganz falsch, die Heroldsbacher Visionen als „diabolischen Spuk“ deswegen in Bausch und Bogen verwerfen zu wollen, weil sich diabolische Einflüsse dort auch deutlich zeigen. Wir haben oben bereits erwähnt, daß der Teufel sich bei allen Marienerscheinungen zeigt und seinen „diabolischen“ (dia-ballein = zerstören, durcheinandermachen) Einfluß im wahrsten Sinne des Wortes ausübt, das Werk der echten Marienerscheinungen zu zerstören sucht, um Gottes Absicht, sein außerordentliches Gnadewirken für das Heil der Menschen durch außerordentliche

Privatoffenbarungen und Erscheinungen zu vereiteln, und daß dieses Einwirken des Teufels schon in der hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes grundgelegt ist. Der bekannte Fatimaforscher, Hochschulprofessor Dr. Ludwig Fischer, hat diese Tatsache dem Verfasser gegenüber wiederholt hervorgehoben und ihm erklärt, daß er, seitdem der Teufel in Heroldsbach erschienen ist, an die Echtheit der Marienerscheinungen glaube. Denn wo Maria erscheine, die heilige Jungfrau, dort erscheine auch der Teufel.

Sehr aufschlußreich hierfür ist aus allerneuester Zeit ein Aufsatz in der Theologisch-Praktischen Quartalschrift, herausgegeben von den Professoren der Linzer Philosophisch-Theologischen Lehranstalt, von Dr. Franz Burger: „Der Teufel als Gegenspieler in Lourdes“ (1959, 4. Heft, S. 285—306). Dort heißt es: „Wo Gott ist, ist auch der Teufel, und es wäre zu verwundern, wenn er sich in Lourdes nicht gezeigt hätte. Das Werk Gottes mußte sich auch dort gegen den Widerstand und die Gegenspiele des Widersachers durchsetzen“ (S. 285). Es zeigten sich auch falsche Visionen. „Dieses dunkle Kapitel der Geschichte von Lourdes ist umfangreicher, als allgemein bekannt ist“ (S. 293). Burger bringt eine große Anzahl von solchen falschen Erscheinungen (S. 293—304) und schreibt zum Schluß: „Und das Fazit dieser dunklen Seiten der Geschichte von Lourdes? Es mag für uns einmal in dem Trost bestehen, daß die Wahrheit siegt und Gott sein Ziel immer erreicht. Gerade auf dem Hintergrunde des Irrtums und der Lüge hebt sich die Wahrheit doppelt hell ab. Lourdes soll aber auch eine Mahnung zur Vorsicht sein, dem Teufel in naiver Weltbetrachtung eine Macht abzusprechen, die tatsächlich beträchtlich ist, oder diese auch nur zu ignorieren. Satan ist nun einmal der „Fürst dieser Welt“, und das Reich Gottes kann sich nur im Kampfe gegen das Reich dieses Wider-Gottes durchsetzen. Das ist nicht nur ein neues, sondern ein altes Gesetz, das von Anfang an bestand und bis zur Wiederkunft Christi in Kraft bleiben wird. Wie die Einzelseele, so muß die Kirche als Ganzes bis zu ihrer Endvollendung gegen die Hölle kämpfen. Schwachgläubige könnten an der Macht, die Gott die Hölle in Lourdes entfalten ließ, beinahe irre werden

und entsetzt, wenn nicht entrüstet fragen: Wie kann Gott bloß die Erscheinungsstätte seiner heiligen Mutter durch dämonische Umtriebe so entweihen lassen? Die Macht des Teufels ist durch Gottes Willen an bestimmte Grenzen gebunden, aber innerhalb dieser Grenzen ist sie relativ frei. Sie durfte sich sogar am Gottessohn selber — freilich vergeblich — erproben und sich schließlich durch das Medium menschlicher Handlanger an ihm austoben. Nun ist aber der Knecht nicht über seinen Meister. Der hl. Johannes vom Kreuz erklärt ausdrücklich: Gott erlaubt dem Teufel, nach demselben Maße und in derselben Weise auf die Seele einzuwirken, wie er selbst sie fördert und gegen sie verfährt. Wenn ihr zum Beispiel wahre Visionen durch einen guten Engel zuteil werden . . . , so gibt er auch dem bösen Geiste die Erlaubnis, daß er ihr eben solche falsche Visionen vorspiegeln kann, die den wahren so täuschend ähnlich sind, daß die Seele, wenn sie nicht vorsichtig ist, leicht betrogen werden kann. (Vgl. in Heroldsbach die doppelten Muttergotteserscheinungen, wobei die eine, durch den Teufel bewirkte, schwarzes Gesicht hatte und schwarze Hände!). Aber nicht bloß diese Art körperlicher Visionen äfft er nach, er bildet auch, wenn er davon Kenntnis bekommen kann, die geistigen Gunstbezeugungen, die durch den guten Engel hervorgebracht werden, nach und mischt sich unbefugt in dieselben ein. Wer im Glauben wandelt und sich an die Kirche hält, braucht vor den Dämonen und ihren Mächenschaften keine Furcht zu haben. Wir müssen nur wissen, daß dort, wo Gott ist und wirkt, auch der Teufel ist und werkt. Er ist wie der Schatten Gottes, mit dem man rechnen muß, ohne ihn ernster zu nehmen, als er es verdient.

Zugleich soll Lourdes auch eine Mahnung zur Vorsicht in Sachen von Visionen und Erscheinungen sein, und zwar in doppelter Hinsicht: „daß wir sie nicht in Bausch und Bogen, ohne zwischen „echt“ und „falsch“ zu unterscheiden, verwerfen, dabei aber damit rechnen, daß sich der Teufel in jede echte Erscheinung einmischt, und daß wir auch auf diese Dinge grundsätzlich keinen Wert legen“. (S. 305 f. Sperrdruck vom Verfasser).

Es sind eben bei jeder Marienerscheinung

dreierlei Wesenspunkte zu beachten, wenn man nicht in Fehler von vorneherein fallen will: Es ist bei jeder Marienerscheinung Göttliches (Uebernatürliches), Menschliches und Diabolisches möglich. Und wir müssen diese Dreiteilung bei jeder Untersuchung und Prüfung von Marienerscheinungen prinzipiell festhalten: Was ist bei den behaupteten Visionen wahrhaft übernatürlich, das sich trotz strengster Prüfung nicht natürlich erklären läßt? Was sind rein menschliche Zutaten oder geistiges Verarbeitungsgut der Seherkinder? — Solche sind auch beim inspirierten Wort Gottes, den göttlichen Urkunden des Alten und Neuen Bundes nicht ausgeschlossen — und was ist diabolische Beeinflussung? Nur so werden wir die Berichte der Seherkinder recht und gerecht beurteilen können.

Ein großer Teil der ehemaligen Pilger ist also trotz Römischen Dekretes seiner bisherigen Ueberzeugung von der Echtheit der Marienerscheinungen treu geblieben, überzeugt von der Echtheit eines Wesenskernes dieser Erscheinungen, und dem Drange des Gewissens und dem Rufe der Erscheinung folgend, machen sie weiterhin ihre Pilgerfahrten zum Berge der Erscheinungen, um Gott und der Gottesmutter zu danken für die dort empfangenen zahlreichen und großen Wohltaten und Gnaden und nichts Weiteres dort zu tun, als zu beten und zu sühnen, um den wie ein Damoklesschwert nach zwei schrecklichen Weltkatastrophen über uns neuerdings hereinzubrechen drohenden dritten Weltkrieg und den strafenden Arm der göttlichen Gerechtigkeit durch die Fürbitte der Mutter der Barmherzigkeit von der sündigen Menschheit doch noch abzuwenden. Sie erblicken alle im Rufe der Gnadenmutter von Heroldsbach, die gleich im Anfang ihrer Erscheinungen ganz deutlich den Zweck ihrer Sendung und aller künftigen Erscheinungen klar verkündet hat: „Ich bin nur gekommen, aufzurufen zu Gebet und Buße“, die direkte Fortsetzung und Erweiterung jener eindringlichen Botschaft des Himmels an die Menschheit von Fatima (1917) und La Salette (1846). So suchen Gläubige und Ungläubige, Freund und Feind der Erscheinungen von Heroldsbach bezüglich der Dekrete des Heiligen Offiziums, und im Anschluß daran der Erlasse von Bischöfen und der

Predigten von Priestern in diesem Wirrwarr der Meinungen nach einer theologisch-wissenschaftlich klaren Antwort. Allen drängt sich die Frage auf: Was sagen die berühmtesten kirchlich anerkannten Autoren und Lehrer der Heiligen Theologie in diesem Zusammenhang über die Entscheidungen des Heiligen Offiziums und über das Verhalten der Pilger in besonders gearteten Fällen? Ferner wie steht es mit dem Gewissen bezüglich der Befolgung oder Nichtbefolgung des Römischen Dekretes, in Fällen, wie sie oben angedeutet wurden? Wie steht es mit der Frage des Gehorsams oder Ungehorsams gegenüber dem Dekret in seiner Ausführung und in seinen Folgen? Wie ist die Exkommunikation bei Nichtbefolgung in Ausführung des Römischen Dekretes zu beurteilen in diesen besonders gearteten Fällen?

## B. Ausführung des Hauptteils

### Zu I.

## Heroldsbach und das Heilige Offizium

Das Heilige Offizium, bis 1908 Kongregation der Römischen und allgemeinen Inquisition genannt, ist jene oberste Päpstliche Kongregation, welche kraft der Autorität des Heiligen Vaters mit ordentlicher, stellvertretender Regierungsgewalt für die gesamte Kirche ausgestattet, im Verwaltungswege einen fest begrenzten Aufgabenkreis, vornehmlich Glaubens- und Sittensachen zu erledigen hat. Vorstand, Präfekt des Heiligen Offiziums, ist wie bei der Konsistorial- und bei der Orientalischen Kongregation dem Namen nach der Papst, während der leitende Kardinal bei diesen drei Kongregationen „Sekretär“ heißt. Der erste Oberbeamte ist der „Assessor“, der mit dem Sekretär die amtlichen Schriftstücke unterzeichnet. Der zweite Oberbeamte ist der „Kommissar“. Die beiden Oberbeamten bilden mit dem Sekretär den „Ausschuß“ der Kongregation. Dazu kommen die Fachberater für wissenschaftliche Gutachten, die „Konsultoren“

und anderes Kanzleipersonal. (Vgl. Artikel „Kurie“ in Buchbergers Lexikon für Theologie und Kirche, VI, 1934, Sp. 313).

Die Entscheidungen des Heiligen Offiziums in Glaubens- und Sittensachen verpflichten alle Katholiken, auch mit innerer religiöser Zustimmung. Es ist dies allgemeine und hinreichend sichere Lehre der Theologen. (Lercher, Institutiones, I, 521). Der Codex Juris Canonici bestimmt im Canon 1324: „Alle müssen (debent) auch die Konstitutionen und Dekrete beobachten....“ Das Dekret „Lamentabili“ von Pius X. vom 3. 7. 1907, D. 2007, verurteilt die modernistische These, daß die Kirche, wenn sie Irrtümer verurteilt, von den Gläubigen keine innere Zustimmung fordern könne (*internum assensum*), wodurch die Urteile als von ihr erlassen verstanden würden. Dasselbe lehrte Pius X. im *Motu proprio* über die Autorität der Entscheidungen der Bibelkommission vom 18. 11. 1907 (D. 2113), die in ihrer Kraft und Verpflichtung den Dekreten der Römischen Kongregationen gleichgestellt werden, nämlich: „Wir schreiben vor, daß alle insgesamt durch die Pflicht des Gewissens gehalten werden, den Urteilen des Päpstlichen Konzils in Bibelsachen .... sich zu unterwerfen haben...“.

Es genügt demnach nicht ein stillschweigender Gehorsam (*Silentium obsequiosum*) gegenüber diesen Dekreten, sondern man muß ihnen die Unterwerfung der inneren Erkenntnis zollen, eine innere religiöse Zustimmung geben, wie die Theologen sich ausdrücken (*Dictionnaire de Théologie Catholique*, III, 1. Teil, 1110). Dies erfordert die Stellung der Kongregation gemäß ihrer Aufgabe in der Kirche, welche sie ausübt unter der Leitung und dem allgemeinen Beistand des Heiligen Geistes.

Jedoch ist diese innere Zustimmung keine absolute, die jede Irrtumsfähigkeit ausschließt, wie dies bei den Glaubenssätzen, Dogmen, der Fall ist. Was ist ein Dogma? Pius IX. hat auf dem Vatikanischen Konzil (20. allgemeinen) in der dritten Sitzung vom 24. April 1870 „über den Glauben“ (*De fide*) den Begriff des Dogmas festgelegt, nämlich, daß „mit göttlichem und katholischem Glauben all das zu glauben ist, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und

von der Kirche entweder durch ein feierliches Urteil (kathedratische Entscheidung des Papstes) oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttlich geoffenbarte Wahrheit zu glauben vorgestellt wird“ (D. 1792). Demnach müssen zum Begriff eines Dogmas 2 Bedingungen erfüllt sein:

1.) Der Glaubensinhalt eines Dogmas muß in einer unmittelbar von Gott durch die Heilige Schrift oder mündliche Ueberlieferung geoffenbarten Wahrheit enthalten sein (im depositum fidei).

2.) Das kirchliche Lehramt muß ausdrücklich diese als für alle Gläubigen als Gegenstand pflichtgemäßen Glaubens verkündet haben. Dies geschieht wiederum auf zweierlei Weise: Entweder durch ein feierliches Urteil einer päpstlichen Kathedralentscheidung oder durch ein Urteil des ordentlichen und allgemeinen kirchlichen Lehramtes, wie dies namentlich bei Urteilen von allgemeinen Konzilien der Fall ist, dann aber auch durch klare Äußerungen des ordentlichen und allgemeinen kirchlichen Lehramtes, wie z. B. in den kirchlichen Glaubenssymbola, Glaubensbekenntnissen, Katechismen, amtlichen liturgischen Büchern der Gesamtkirche usw.

Das Urteil der Kirche bei Verkündigung von Dogmen ist unfehlbar, nicht aber die Entscheidungen Päpstlicher Kongregationen, und besonders dann nicht unfehlbar, wenn es sich um ein Urteil über die Echtheit oder Unechtheit von Privatoffenbarungen handelt. Das Charisma der Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich ja nur auf das „depositum fidei“, auf die allgemeine und ordentliche übernatürliche Offenbarung, welche der Kirche durch die Heilige Schrift und mündliche Ueberlieferung zur Verbreitung und Reinerhaltung anvertraut worden ist und welche mit der Lehrverkündigung der Apostel abgeschlossen ist (vgl. Poulin S. 306), also nicht mehr auf die außerordentlichen und außerbiblischen Offenbarungen. Selbstverständlich beanspruchen die biblischen Erscheinungen, die durch das Wort Gottes selbst bezeugt sind, absolute Glaubwürdigkeit, soweit sie klar im Wortlaut erkennbar sind.

Solche biblische Erscheinungen werden von Gott berichtet. In den ersten Zeiten der Menschheit offen-

barte sich Gott selbst auf sinnlich wahrnehmbare Weise den Menschen. Er verkehrte mit Adam und Eva (Gen. 2, 16; 3, 8—24, wo Gott ihnen verbietet, von der Frucht des Baumes der Erkenntnis von Gut und Böse zu nehmen), urteilt und richtet das sittliche Verhalten von Kain und Abel, gibt Noe Anweisungen vor und nach der Sintflut, er erscheint direkt dem Abraham mehrmals, so in Mesopotamien, in Sichem; erscheint dann dem Isaak, Jakob, dem Moses beim brennenden Dornbusch, auf Sinai, dann den Propheten.

Nach der Heiligen Schrift erscheinen auch Engel. So tröstet ein Engel die Agar in der Wüste (Gen. 16, 9—13), der Engel Raphael begleitet den jungen Tobias auf der Reise, ein Engel erscheint dem Balaam, Josue, David, dem Propheten Elias, dem Habakuk usw. Aus dem Neuen Testament seien erwähnt die Erscheinungen des Erzengels Gabriel an Zacharias, an Maria, Engel verkünden den Hirten die Geburt Jesu; Engel dienen Jesus nach der Versuchung; ein Engel verkündet den frommen Frauen die Auferstehung des Herrn; ein Engel befreit den hl. Petrus aus dem Gefängnis; ein Engel erscheint dem Hauptmann Kornelius (Apg. 5, 29). Es erscheinen auch böse Engel, z. B. bei der Versuchung Jesus (Matth. 4, 1—11).

Die Heilige Schrift berichtet selbst Erscheinungen von Verstorbenen, wenn auch seltener. So erscheint nach einigen Erklärern der Geist des Samuel der Beschwörerin von Endor (1. Kö. 28, 8—21). Judas der Makkabäer sieht im Traum den Hohenpriester Onias und den Propheten Jeremias (2. Makk. 15, 11—16). Moses erscheint auf Tabor (Mt. 17, 3). Beim Tode Jesu „öffneten sich die Gräber und viele Leiber von entschlafenen Heiligen standen auf. Sie kamen nach seiner Auferstehung aus den Gräbern heraus, gingen in die heilige Stadt und zeigten sich vielen“ (Mt. 27, 52—56). Der auferstandene Heiland erscheint Maria Magdalena (Mc. 16, 9), den heiligen Frauen (Mt. 28, 9), den zwei Jüngern auf dem Wege nach Emaus (Lk. 14, 15), den versammelten Aposteln (Mc. 14, 14; Mt. 28, 16), dem hl. Paulus (Apg. 9, 3—7); außerdem wird Jesus am Ende der Welt erscheinen, um zu richten die Lebenden und die Toten. — Text und Wortlaut der Schrift sind hier klar und unzweifelhaft.

Nicht den gleichen Grad der Glaubenszustimmung verlangen naturgemäß die außer-

biblischen Erscheinungen, deren Authentizität sich nicht auf das Wort Gottes stützen kann, sondern auf gewöhnliche Zeugnisse und auf profane Dokumente. Die Kirche gibt die Möglichkeit und Tatsächlichkeit solcher außerbiblischen Erscheinungen zu. Öfters beim Prozeß der Heiligsprechungen prüft sie berichtete Erscheinungen sehr streng und approbiert sie auch gemäß der Beweiskraft, die sie eruieren. Solche Erscheinungen werden auch in den historischen Lektionen des Breviers berichtet. Die Institution mehrerer Feste, wie z. B. Fronleichnam oder Herz-Jesu-Fest, knüpft sich an Erscheinungen unseres Herrn, der seligsten Jungfrau oder anderer Heiliger; so gründen die letztgenannten zwei Feste auf den Privatoffenbarungen der hl. Juliana von Lüttich und der hl. Margaretha von Alacoque. Die Kirche hat die Erscheinung des hl. Erzengels Michael am Berge Cargan in Apulien (Fest 8. Mai) approbiert, ferner die Erscheinungen der Mutter Gottes zu La Salette, zu Lourdes in Frankreich, zu Fatima in Portugal, zu Beauring und Banneux in Belgien. Durch die kirchliche Approbation aber werden diese Erscheinungen nicht Gegenstand eines Glaubensartikels, sodaß etwa ein Katholik, der diese Erscheinungen ableugnen würde, ein Häretiker werden würde. Keinesfalls. Wie schon gesagt, fällt die Kirche durch diese Approbation keine unfehlbare Glaubensentscheidung, kann auch keine fällen, soweit nicht das depositum fidei damit berührt ist, und dann auch nur über einen Gegenstand der ordentlichen und allgemeinen Offenbarung, die durch den Tod des letzten Apostels abgeschlossen ist. Sie verlangt deshalb auch keine absolute Glaubenszustimmung wie bei einem definiertem Glaubenssatz (Dogma), sondern durch ihr Urteil will sie nur erklären, daß man diese Erscheinungen als authentisch ansehen kann, daß sie der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht widersprechen und daß sie der geistlichen Erbauung und der Förderung des Glaubenslebens dienen können. Man behält dadurch noch das Recht, nach den Regeln der Klugheit und den Prinzipien der historischen Kritik Forschungen darüber anzustellen, wie z. B. über die Lektionen des Breviers der 2. Nokturn, wo solche Erscheinungen berichtet werden. Sie verlangen eben keine absolute Glaubenszustimmung und begründen keine Glaubenspflicht, wenn auch ihnen Zustim-

mung, die von menschlicher Sicherheit getragen ist, gebührt, wie bereits dargelegt wurde. Solche Erscheinungen Gottes, von Engeln oder Heiligen, gehen über den gewöhnlichen Verlauf der Dinge hinaus und sind wahre Wunder, deren Möglichkeit nicht bestritten werden kann.

Benedikt XIV., der diese Fragen genau behandelt, sagt, daß gegenüber den von der Kirche approbierten privaten Offenbarungen ein Akt nur menschlichen Glaubens möglich ist, nach den Regeln der Klugheit, die sie uns als wahrscheinlich und fromm glaubwürdig hinstellen (De canonisatione.... 1. 3, c. 53, n. 15 und 1. 2, c. 32, n. 11, bei Poulain, S. 307). Kardinal Pitra sagt, daß man ganz frei ist, an Privatoffenbarungen zu glauben oder nicht zu glauben, selbst bei den allerglaubwürdigsten. „Auch wenn die Kirche sie approbiert, werden sie nur als wahrscheinlich, nicht als absolut sicher hingestellt. Sie dürfen nicht dazu dienen, unter Gelehrten strittige Fragen der Geschichte, der Physik, der Philosophie oder Theologie zu entscheiden. Man darf ruhig von diesen Offenbarungen abweichen, wenn man sich auf solide Gründe stützt... Privatoffenbarungen haben den Wert des Zeugnisses der Person, welche sie berichtet..., geben nur eine menschliche, moralische Sicherheit.... Nur wenn Gott direkt zur Bekräftigung ein Wunder wirkte, hätten wir eine Ausnahme“. (Poulain S. 307 f.).

Es sei hier noch einiges gesagt über Natur und Wesen dieser Erscheinungen, von Gott, von Engeln und Heiligen, von Verstorbenen.

a) Bei den Erscheinungen Gottes kann natürlich nicht das göttliche Wesen selbst erscheinen, nicht die geistige, göttliche Substanz, die mit den menschlichen Sinnen in direkte Beziehung treten würde. Dagegen spricht die absolute Geistigkeit Gottes. Gott selbst sagt dies schon dem Moses, als er die Herrlichkeit Gottes zu schauen verlangt: „Du kannst mein Angesicht nicht schauen. Kein Mensch sieht mich und bleibt am Leben“ (Ex. 33, 20), und der hl. Johannes sagt: „Nie hat Gott jemand gesehen“. Gott bedient sich eines Instrumentes sozusagen, eines materiellen Ver-

mittlungsgegenstandes oder Bindegliedes, einer menschlichen materiellen und sichtlich wahrnehmbaren Form oder ähnlichen, um seine Idee sichtbar und wahrnehmbar mitzuteilen, dem er erscheint, zu dem Zwecke, „damit wir, indem wir Gott sichtbar erkennen, durch ihn zur Liebe des Unsichtbaren hingerissen werden“, wie so tiefsinnig die Weihnachtspräfation bezüglich der sichtbaren Menschwerdung des Gottessohnes jubelnd verkündet. Daß Gott als absoluter Schöpfer und Herr der Materie die Macht hat, so zu erscheinen, kann niemand bestreiten. Es ist exegetisch nicht ganz klar, ob Gott in der Uroffenbarung der Stammeltern und Patriarchen und des Moses, wo gesagt wird, daß er mit ihnen verkehrte von Angesicht zu Angesicht, redete, „wie ein Mensch mit seinen Mitmenschen redet“ (Ex. 33, 11), sich einer menschlichen Form bediente, oder ob der inspirierte Redaktor des Pentateuch hier in poetisch-bildlicher Sprache redete, jedenfalls ist sicher, daß Gott sich eines sensiblen, menschlich sichtbaren, wahrnehmbaren Repräsentanten bedient hat. So z. B. sagt Jakob, daß er Gott gesehen habe „von Angesicht zu Angesicht“ (Gen. 32, 31); insbesondere erscheint das „Angesicht Gottes“ anderswo als personifizierter Führer (Ex. 33, 14, wo Jahve dem Moses göttliche Führung zusichert: „Soll ich in Person mitziehen und dir alle Sorge abnehmen?“), als „Engel Gottes“ (Ex. 32, 34), als „Wolkensäule“ (Ex. 13, 21), die vor dem Volke des Moses bei der Befreiung aus der Knechtschaft Ägyptens vorauszieht, woraus sich ergibt, daß Gott selbst nicht seiner Substanz nach sichtbar wird, sondern Gott sich in einem geschaffenen Repräsentanten zeigt. Dieser Jahve-Engel als personifizierter Repräsentant Gottes erscheint wie Gott selbst (Ri. 6, 22 f, dazu Ex. 33, 20; Ri. 13, 3). In den späteren Büchern des Alten Testaments und im Neuen Testament erscheint dieser „Engel Gottes“ nicht mehr als Repräsentant Gottes, sondern als „Bote Gottes“. Oefters offenbart sich Gott durch einen Traum (Gen. 28, 13; 3. Kö. 3, 5; Chr. 1, 7) oder bei wachem Zustand durch ein Symbol, wie z. B. durch eine Flamme (Gen. 15, 17; Ex. 3, 2), durch eine Feuersäule oder Wolkensäule (Ex. 13, 21; 14, 19 — 24; 40, 34 — 38; Nm. 11, 25; Dt. 31, 15), durch Säuseln des Windes (3. Kö. 19, 2). Dieser „Engel Jahves“ (Maleach Jahve), der also als „Jahve selbst“ oder „Herr“ im A. T. bezeichnet

wird, ist nach der Erklärung der meisten katholischen Theologen ein geschaffener Repräsentant Gottes, näherhin der 2. Person der Gottheit.

Wenn also Gott im A. T. in sichtbarer Gestalt von Menschen oder Engeln sich den Israeliten des A. T. offenbart, so ist diese sichtbare Erscheinung Gottes etwas Körperliches, Erschaffenes, welches nicht das Wesen oder die Persönlichkeit Gottes ist, auch nicht das Wesen oder die Persönlichkeit eines Engels oder Menschen. Diese materielle, körperliche Gestalt, welcher sich die unsichtbare Gottheit als eines zwischen Gott und den Menschen vermittelnden Instrumentes bediente, ist somit nur ein Sinnbild, ein Symbol Gottes (bzw. eines Engels) und ein sichtbares Zeichen der besonders gnadenvollen Gegenwart oder Inwohnung Gottes, im Unterschied von seiner substanziellen, notwendigen und natürlichen Allgegenwart und im Unterschied von der gnadenvollen Einwohnung Gottes in den Seelen der Gerechten.

Gegenüber der bloß symbolischen Erscheinung Gottes im A. T. in sichtbaren Zeichen, sei dies von sichtbarer Menschengestalt, wie in der Vision des Isaias, oder auch durch Engel (Tobias) oder durch andere sinnenfällige Zeichen wie „Wolke“, „Lichtschein der Schechina“ (in eine Lichtwolke verhüllte gnadenvolle Gegenwart Gottes über der Bundeslade), „Windeswehen“, „Stimme“ erschien Gott im N. T. persönlich, durch die zweite Person der Gottheit, indem der Logos in seiner zweiten göttlichen Person die göttliche und menschliche Natur hypostatisch wesenhaft vereinigte und als „Gottmensch“ sich den Menschen geoffenbart und zu ihnen gesprochen hat. Im N. T. werden die Erscheinungen Gottes und die Offenbarungen Gottes an die Menschheit vervollkommen und vollendet.

Sehr lehrreich für die Heroldsbacher Erscheinungen ist die Theophanie der 3 göttlichen Personen im A. T. bei Gen. 18, 10 ff. Als Abraham im Mambretal gerade um die heiße Mittagszeit am Zelteingang saß mit seiner Frau Sara, da standen plötzlich 3 Männer vor ihm. Kaum hatte er sie bemerkt, da bot er ihnen, ganz der Gastlichkeit des alten Orients entsprechend, Gastfreundschaft an:

Die Schrift sagt sogleich, daß Jahve, Gott selbst in Menschengestalt erschien in 3 Männern: Vers 1: „Es erschien ihm (Abraham) aber Jahve an der Terebinthe (großer Baum mit breiten Aesten, die großen Schatten werfen) von Mambre, während er gerade in der Mittagsglut vor dem Zelte saß“. Vers 2: „Als er seine Augen erhoben, da standen 3 Männer vor ihm, und sowie er sie sah, lief er ihnen von der Zelttüre entgegen, neigte sich zur Erde und sprach....“ Abraham spricht zu allen drei, redet aber eine Person an, die ihm als Führer der zwei übrigen erschien;.... ob diese die erste Person der Gottheit oder die zweite, später menschengewordene Person des göttlichen Logos ist, ist exegetisch nicht ausgemacht, wenn man auch nach den Erklärungen des „Engel Gottes“ mehr an die zweite Person der Gottheit denken möchte. Anfänglich erkennt Abraham noch nicht den göttlichen Charakter dieser Personen, erst im Laufe des Gespräches (Vers 10 ff), als der Herr der unfruchtbaren und alt gewordenen Sara einen Sohn verheißt auf wunderbare Weise, das menschlich begreifliche Lächeln der Sara über diese Verheißung rügt und über Sodoma und Gomorrha das Strafgericht verkündet (18, 16—21) und auf Abrahams Fürbitte hin die Stadt zu schonen verspricht, wenn er nur 10 Gerechte darin finden wird. Deutlich erscheint hier Gott in Menschengestalt, ob nun in einer oder drei Personen, mag dahingestellt sein. „Nach der ganzen älteren Exegese sind die drei Männer im Mambretal geschaffene Repräsentanten der drei göttlichen Personen. Sonst aber erscheint die dritte göttliche Person nie in Menschengestalt, vielmehr als Taube, Windesbrausen und Feuerzunge“ (E. Krebs, Art. „Theophanie“ in LThK, X, 1938, Sp. 81). Für die Annahme von drei Personen sprechen folgende Umstände: Die drei Männer erscheinen gleichheitlich, werden von Abraham in gleicher Weise bewirtet durch Kuchen, ein geschlachtetes Kalb, Stockmilch und Süßmilch. Alle drei Männer brachen nach der Bewirtung auf und wenden sich nach Sodoma hin (18, 16). Einer von den Männern führt das Wort, verheißt das Gericht über Sodoma (18, 17. 21). Auch die beiden übrigen Männer erscheinen mit göttlicher Macht ausgestattet (19, 18). Während sich die beiden anderen Männer gegen Sodoma hinwenden, bleibt Abraham beim „Herrn“ stehen und legt Fürbitte ein für die Stadt (18, 22—33). Nun erscheinen

in Kap. 19 die beiden anderen Männer als die „beiden Engel“, welche gegen Abend nach Sodoma kamen, wo Lot gerade vor den Toren von Sodoma saß. Auch Lot bereitet den beiden Männern ein Mahl, die im gleichen Kapitel wieder als „Männer“ (19, 10) auftreten, welche Lot vor dem Uebergriff der anstürmenden Sodomiten in seinem Hause beschützen. Auch die beiden anderen Männer erscheinen mit übernatürlicher Macht ausgestattet als übernatürliche Personen. Sie schlagen die anstürmenden Sodomiten vor dem Hause Lot mit Blindheit, sodaß diese sich vergeblich bemühten, den Eingang ins Haus zu finden. Die beiden „Männer“ (19, 12) fordern in übernatürlicher Kenntnis der Zerstörung der Stadt Sodoma Lot auf, mit all den Seinigen die Stadt zu verlassen, „dann werden wir diese Stätte zerstören, weil über sie schwere Klage vor dem Herrn laut geworden ist. Darum sendet uns der Herr, sie zu verderben“. 18. 18 f. redet Lot den Einen von beiden, als diese beiden Männer den Lot, seine Frau und Töchter bei der Hand faßten, hinausführten, und der eine von ihnen Lot aufforderte, nicht umzuschauen und ins Gebirge zu flüchten, an mit „Herr! Gewiß Dein Knecht hat Gnade gefunden in Deinen Augen und Du erweistest mir große Barmherzigkeit, daß Du mich am Leben erhältst. Aber ins Gebirge darf ich nicht fliehen. Wie leicht könnte mich dabei das Verderben ereilen, daß ich sterben müßte. Siehe, die Stadt dort ist nahe genug, um mich dorthin flüchten zu können; dorthin möchte ich mich flüchten. So bleibe ich am Leben“. Er (der Eine von beiden Männern) antwortete ihm: „Nun wohl, auch in diesem Punkte will ich auf dich Rücksicht nehmen, daß ich die Stadt, von der Du sprichst, nicht zerstöre“. (19, 18—22).

Gleichgültig, ob nun jene drei Männer die drei göttlichen Personen darstellten oder nur eine von ihnen und die beiden anderen begleitende Engel waren, für uns ist von großer Wichtigkeit, daß Gott hier in Menschengestalt dem Abraham erschien und alle drei, die drei göttlichen Personen bzw. Gott und die 2 Engel mit Abraham zu Tische saßen. Wir lassen hier die so liebliche Szene der Gastfreundschaft Abrahams mit den drei göttlichen Personen folgen: Gen. 18, 1—8, ebenso

Lots Gastfreundschaft mit den „zwei anderen Männern bzw. Engeln“: Gen. 19, 1–3.

Gen. 18, 1–8: „Eines Tages erschien ihm der Herr bei den Terebinthen Mambres, während er um die heiße Zeit des Tages am Zelteingang saß. Als er nämlich seine Augen erhob und um sich blickte, standen drei Männer vor ihm. Kaum hatte er sie bemerkt, da lief er ihnen vom Zelteingang entgegen, verneigte sich bis zum Boden und sagte: „O Herr, finde ich in deinen Augen Gnade, so gehe doch nicht bei deinem Knechte vorüber! Es darf doch bitte, ein wenig Wasser gebracht werden, daß ihr euch die Füße waschen könnt. Dann laßt euch unter dem Baume nieder! Ich will euch auch etwas zu essen holen, damit ihr euch stärkt. Danach mögt ihr weiterziehen. Denn deshalb seid ihr doch bei eurem Knechte vorübergekommen“. Und sie sprachen: „Tue, wie du gesagt hast!“ Da eilte Abraham zu Sara ins Zelt und sagte: „Nimm schnell drei Maß Mehl, Feinmehl, knete es und backe Kuchen!“ Dann eilte Abraham zu den Rindern, nahm ein zartes, fettes Kalb und übergab es dem Knechte, und dieser beeilte sich, es zuzubereiten. Dann holte er Dickmilch und Süßmilch und das Kalb, das er hatte zubereiten lassen, und setzte es ihnen vor. Er selbst aber bediente sie unter dem Baume, während sie aßen“.

Gen. 19, 1–3: „Als die beiden Engel am Abend nach Sodoma kamen, saß Lot gerade im Tore von Sodoma. Sobald Lot sie erblickte, erhob er sich vor ihnen, verneigte sich bis auf den Boden und sagte: „Ich bitte euch, meine Herren, kehrt doch zum Uebernachten in das Haus eures Knechtes ein und wascht euch die Füße! Morgen früh mögt ihr dann aufbrechen und eures Weges ziehen!“ Sie aber entgegneten: „Nein, wir wollen im Freien übernachten“. Doch er nötigte sie dringend, bis sie bei ihm einkehrten und in sein Haus kamen. Nun bereitete er ihnen ein Mahl und ließ ungesäuerte Kuchen backen, und sie aßen“.

Procksch Otto (die Genesis übersetzt und erklärt, Erlangen 1924, S. 119), ein protestantischer Theologieprofessor, sagt, daß hier „Jahve selbst erscheint, aber freilich in Menschengestalt“. Auf die Frage: Wer sind die drei Männer? fährt Procksch fort: „Jahve (Vers 14) scheint

zunächst in einem von ihnen repräsentiert, in den zwei anderen seine Begleiter. Aber erst im Gespräch sondert sich die Hauptfigur von den Nebenfiguren ab, die später eine neue wichtige Rolle übernehmen. Und später ist Jahve auch in diesen wieder repräsentiert (19, 19 ff), sodaß Delitsch (Seite 299) und Skinner mit einigem Recht Jahve in allen Dreien repräsentiert sehen. Man merkt hier eine gleichgeordnete Dreiheit, die mit dem alttestamentlichen Monotheismus ringt“. (Vgl. auch Art. „Theophanie“ von E. Krebs im LThK 10, 1938, Sp. 80 f),

b) Die Erscheinung von Engeln, unsichtbaren Geistern, in leiblicher Gestalt erscheint in der Erklärung nicht schwieriger als die Erscheinung Gottes in sichtbaren Formen. Durch Gottes Willen können diese rein geistigen Substanzen eine Zeitlang einen menschlichen Körper annehmen. Natürlich handelt es sich hier wiederum um ein Wunder der göttlichen Allmacht und Weisheit.

c) Was die Erscheinungen von Verstorbenen anlangt, lassen sich diese eigentlich noch leichter erklären, weil es ja der menschlichen Seele von Natur aus eigen ist, in einem Leib zu wohnen und ihn zu beseelen. Daß dies Gott aus guten Gründen möglich erscheint, die Seelen von Verstorbenen, wenn auch für kurze Zeit und in seltenen Fällen, auf die Erde zurückzurufen, kann theologisch niemand bestreiten. Gott könnte in seiner ewigen Weisheit dadurch Seelen bestrafen oder die Lebenden je nach den Umständen aufklären, um sie zum Guten zu führen, oder vom Bösen abzuhalten. Das kann natürlich nur in seltenen Fällen angenommen werden, weil sonst die von Gott errichtete Weltordnung umgestürzt und Unruhe und Schrecken in der Menschheit hervorgerufen werden würden, was aber bei der unendlichen Güte und Weisheit Gottes nicht angenommen werden kann.

Nach diesen Ausführungen sind also übernatürliche Erscheinungen anderer möglich, können sehr wohl im Plane Gottes gelegen sein, und sind auch nützlich. Während die biblischen Erscheinungen als Wunderwerke Gottes die übernatürliche Offenbarung bezeugen sollen, wie alle Wunder der Bibel, haben die außerbiblischen Erscheinungen oft ähnliche Wirkung, indem sie zwar keine substantiell neue heilsnotwendige Offenbarung Gottes bringen können, da die

allgemeine Offenbarung Gottes hinreichend ist für das Heil der Menschen, aber sie wollen in subsidiärer Weise manchmal Licht und Klarheit in bereits geoffenbarte Wahrheiten bringen, indem es in der Erkenntnis und Erforschung der von Gott in Schrift und Tradition geoffenbarten Wahrheiten und in der Entwicklung ihrer Lehren einen Fortschritt gibt. (Vergl. die Entstehung des Fronleichnamsfestes durch die Offenbarungen der hl. Juliana von Lüttich und des Herz-Jesu-Festes durch die Offenbarungen an die hl. Margareta von Alacoque). Selbstverständlich waren auch für die Einführung dieser Feste primär die dogmatischen Lehren der allgemeinen Glaubensüberlieferung über das Allerheiligste Altarsakrament und gottmenschliche Herz des Erlösers grundlegend und maßgebend. „Gottes Geist weht, wo er will“. Gott hat verschiedene, auch außerordentliche Gnadenwege durch Privatoffenbarungen, um die Menschen zum Heile zu führen und zu sich zu ziehen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß gerade durch außerordentliche himmlische Erscheinungen die Menschen zu Gott hingeführt werden. Man denke an die außerordentlichen Bekehrungen an den großen Wallfahrtsorten Lourdes, Fatima, Altötting usw., wo Menschen plötzlich ihr gottloses, ungeordnetes Leben verlassen und zu einem Leben in der Gnade und Liebe Gottes zurückkehren, ja nicht selten zu einem Leben heroischer Tugenden hingerissen werden, wie in der Hl. Schrift bereits die Bekehrung des hl. Paulus bezeugt ist durch das Erscheinungswunder von Damaskus, oder in der Kirchengeschichte eine hl. Theresia. So sind diese Erscheinungen von außerordentlichem Nutzen und sind ganz würdig dem Plane der allweisen ewigen Vorsehung Gottes, „der alles mit Weisheit und Macht ordnet.“ (Weish. 8, 1). Solche Privatoffenbarungen sind für den Menschen oft ein Mittel, die Offenbarungsreligion besser und sicher zu erkennen, den einzigen Weg, durch den man zum ewigen Heil gelangen kann. Ihren tiefsten Grund haben die Erscheinungen in der sichtbaren Fleischwerdung der menschgewordenen zweiten Person in der Gottheit, des Logos, sei es, daß Gott oder die Engel in Menschengestalt erscheinen, oder daß der Heilige Geist in sichtbaren Symbolen erscheint, wie in der Gestalt einer Taube bei der

Taufe Jesu am Jordan und in Feuerzungen am Pfingstfeste.

Die gewöhnlichste Form, in welcher Gott und die Engel erscheinen, ist die Gestalt eines menschlichen Körpers, und diese Form entspricht auch sinngemäß dem Ziel der Erscheinungen, mit den Menschen in Beziehung zu treten, mit ihnen zu sprechen, sie zu unterrichten. Manchmal gibt Gott die Offenbarungen unter symbolischen Zeichen. Wir erinnern, daß der Heilige Geist unter der „Gestalt einer Taube“ bei der Taufe Jesu erschienen, unter „feurigen Zungen“ am Pfingstfeste. Ueber die innere Natur der Körper, welche die reinen Geister bei ihren Erscheinungen annehmen, können wir keine absolut sicheren Aussagen machen. Der hl. Thomas nimmt eine objektive Wirklichkeit solcher Leiber an, unter denen Engel erscheinen (S. Th. 1, 52, a. 2), da bloße imaginäre Eindrücke nicht zu gleicher Zeit und in derselben Zeit von einer großen Anzahl von Leuten wahrgenommen werden könnten. Er meint, es würden diese reinen Geister eine hypostatische Einigung oder eine lebendige Verbindung mit ihren Erscheinungsleibern eingehen. Speziell von Christi Auferstehungsleib behauptet er dessen Realität und Identität mit dem aus Maria geborenen Leib. Ohne diese Identität würde es keine Auferstehung im eigentlichen Sinne geben und ohne die Realität würde der Beweis des hl. Paulus für die Auferstehung Jesu haltlos sein (1. Kor. 15, 8.). (Vgl. auch die dogmatische Lehre der Kirche, daß die Menschen „mit ihren eigenen Leibern auferstehen werden“ (cum corporibus suis): Symbolum Quicumque, Denzinger, n. 40; „ich glaube an die Auferstehung desselben Fleisches, das ich jetzt trage“: Glaubensbekenntnis Leo IX., D. 347; ähnlich das 4. Laterankonzil: „alle werden auferstehen mit ihren eigenen Leibern, die sie jetzt tragen“: D. 429; Benedikt XII., D. 531). Ausdrücklich lehrt die Kirche noch, daß diese Körper nicht rein geistig sein werden (Papst Vigilius gegen Origenes: D. 207; 11. Synode von Toledo in Spanien, 672 — 676, D. 287). Ähnlich verstehen Theologen auch die Erscheinungen der seligsten Jungfrau, welche ihren natürlichen Leib am Tage ihrer Himmelfahrt erhielt und mit diesem glorreich auferstandenen Leib den Menschen erscheint. Ebenso sei der Prophet Elias, der nicht gestorben sei, mit seinem eigenen Leib auf Tabor erschie-

nen (Mt. 17, 3). Ueber die Natur der Leiber der erschienenen Verstorbenen handelt der hl. Thomas in Supplementum, q. 69, a. 3; Summa Theologica, 1, q. 89, a. 8, ad. 1; 2 II, q. 95, a. 4, ad. 1; q. 174, a. 5, ad. 4. Siehe dort Näheres.

Aus der Schrift vergleiche man: Die Seele des Samuel erscheint dem Saul. Außerbiblisch: Erscheinung von Heiligen, Armen Seelen und der Seelen von Verdammten mit Erlaubnis Gottes. Manchmal sind solche Erscheinungen nicht real, d. h. die Seelen der Heiligen oder Verstorbenen sind nicht real gegenwärtig, sondern durch die Wirkung von guten oder bösen Engeln traten im Schlafe oder Traume solche Erscheinungen auf. (Vergl. „Apparitions“, Dict. de Théologie C., I, 2. Teil, Paris 1923, Col. 1687 — 1692, von J. Forget; Heinrich, dogm. Theologie, IV, 46 ff).

Nach diesen allgemeinen Exkursionen über biblische Erscheinungen und außerbiblische Erscheinungen, über Wesen und Zweck der Erscheinungen, Ausführungen, die uns zum näheren Verständnis unseres Themas notwendig und außerordentlich nützlich erscheinen, wollen wir wieder zum eigentlichen Thema zurückkehren. Wir haben die Lehre der Kirche über den Charakter der Entscheidungen der Römischen Kongregation dargelegt. Wir gehen über zum speziellen Punkt, wie es sich verhält bezüglich der Entscheidungen solcher Päpstlicher Kongregationen (Hl. Offizium) hinsichtlich Privatoffenbarungen.

Allgemein gilt, daß wir auch hier diesen Entscheidungen unsere innere Zustimmung geben müssen. Es sind jedoch die Entscheidungen der Römischen Kongregationen nicht absolut irrtumsfrei und nicht unwiderruflich. Es ist Tatsache, daß die Römischen Kongregationen auch irren können, wenn auch dies selten der Fall ist. Z. B. beim Fall des Physikers und Astronomen Galilei (1564 — 1642), der im Gegensatz zur damaligen geozentrischen Weltauffassung der aristotelischen Naturphilosophie, welche die Grundlage der damaligen Naturwissenschaft bildete, die Unrichtigkeit derselben lehrte und die heliozentrische Auffassung vertrat, daß in Wirklichkeit die Erde um die Sonne sich drehe. Von dessen Lehre wurden 2 Sätze durch ein Urteil der Indexkongregation als schriftwidrig verurteilt. W. Koch schreibt dazu im Art. „Galilei“

in Buchbergers Kirchenlexikon (IV, 1932, Sp. 264): „G. wurde als der Häresie verdächtig, nicht bloß als Uebertreter der Disziplin verurteilt. Die Kongregation tat damit einen bedauerlichen Fehlgriff. Dieser kann mit Berücksichtigung des damaligen Standes der Exegese, des damals noch hypothetischen Charakters der heliozentrischen Weltanschauung und des unklugen und überstürzten Eifers Galileis, dessen Charakter überdies Ruhmsucht, Voreingenommenheit gegen wissenschaftliche Gegner und Streitsucht trüben, verstanden, aber nicht gerechtfertigt werden. Seit 1835 steht die kopernikanische Literatur nicht mehr auf dem Index; in praxi wurde sie schon früher freigegeben“ (Vgl. auch DTh Cath. III, 1, col. 1110). Es gebührt somit den Entscheidungen des Hl. Offiziums eine innere religiöse Zustimmung nicht von Glaubensgewißheit und absoluter Sicherheit, sondern von moralischer Sicherheit („assensus — non posse dici stricte certus in rigore loquendi philosophico — assensus moraliter certus sensu latiori“, L. Lercher, Institutiones Theologiae dogmaticae, Oeniponte 1927, I. p. 520). Somit sind die Dekrete des Hl. Offiziums nicht unfehlbar und nicht unwiderruflich, sodaß die Zustimmung „interpretativ bedingt“ ist, indem sie die stillschweigende Bedingung einschließt, wenn nicht die Kirche irgendeinmal anders eine peremptorische, zwingende Definition erläßt oder wenn die Entscheidung später sich nicht als irrig herausstellt. Es besteht daher die Möglichkeit, daß, wenn jemand erkennt, daß dieser Entscheidung des Dekretes schwerwiegende Gründe entgegenstehen, er erlaubter Weise seine Zustimmung suspendieren (aufschieben) und, bei Einhaltung von verehrungswürdigem Stillschweigen, diese Gründe dem Apostolischen Stuhle darlegen kann, er muß aber bereit sein, einem definitiven Urteil des Apostolischen Stuhles zuzustimmen. (Vgl. Lercher a. a. O., 520 s.).

In diesem gleichen Sinn äußern sich auch andere kirchlich anerkannte, bedeutende Theologen, von denen wir einige der bekanntesten anführen wollen. Der Verfasser des Artikels „Congregations Romaines“, J. Forget gibt nähere theo-

logische Begründung aus dem Begriff des Dogmas und mit Hinweis auf bedeutende Theologen wie Gotti, Franzelin, im DThCath., III, 1, 1923, col. 1108 s.

F. Diekamp, ehemals Dogmatikprofessor an der Universität Münster, schreibt im I. Band seiner „Kath. Dogmatik nach den Grundsätzen des hl. Thomas“, I, 3. bis 5. Auflage, Münster 1921, Seite 56: „In allen anderen Fällen (zu ergänzen: als denen der unfehlbaren cathedratischen Entscheidungen), in denen der Papst, sei es in eigener Person, sei es durch andere, seines höchsten Lehramtes waltet, sind seine Verordnungen und Entscheidungen nicht unfehlbar und nicht unwiderruflich. Das gilt insbesondere auch von den Dekreten der Päpstlichen Kongregationen. Wenngleich einige von ihnen im Namen des Papstes für die ganze Kirche Entscheidungen in Glaubenssachen treffen können, kommt ihren Beschlüssen nicht die Unfehlbarkeit zu. Unfehlbar werden letztere auch nicht dadurch, daß der Papst sie in forma communi oder speciali (in der gewöhnlichen oder besonderen Form) bestätigt, sondern nur dann, wenn er sie in einer allen Zweifel ausschließenden Weise zu einer förmlichen Kathedralentscheidung erhebt.

Diese nicht unfehlbaren Akte der päpstlichen Lehrthätigkeit legen keine Glaubenspflicht auf, sie fordern keine unbedingte und endgültige Unterwerfung. Aber Entscheidungen dieser Art sind doch, weil sie von dem höchsten Lehrer der Kirche kommen und bedeutende natürliche und übernatürliche Bürgschaften ihrer Wahrheit besitzen, mit innerer religiöser Zustimmung anzunehmen. Diese Pflicht kann nur in dem höchst seltenen Falle aufhören, daß jemand, der zu eigenem Urteile in der betreffenden Frage befähigt ist, nach erneuter gewissenhafter Prüfung aller Gründe zu der Ueberzeugung kommt, daß bei der Entscheidung ein Irrtum unterlaufen ist.“ (Sperrungen meist vom Verfasser. Münster i. W. 1921, S. 56). Diese letztere Ausnahme der Zustimmung resultiert schon aus einem allgemeinen Prinzip, daß man den Anordnungen eines Oberen nicht

gehorschen darf, wenn man überzeugt ist, daß sie Unrecht sind (Vgl. Dict. de Théol. Cath., III, 1, col. 1110). Es kann somit ein Katholik, der in seinem Gewissen auf sichere Gründe hin durchaus überzeugt ist, daß die Entscheidungen einer kirchlichen Kongregation in einem bestimmten Falle, nehmen wir z. B. Heroldsbach an, irrig sind, von diesem Moment an nicht mehr dieser Entscheidung in dem bestimmten Einzelfalle seine innere religiöse Zustimmung geben (Vgl. Dict. de Théol. Cath., ebenda, col. 1110).

Der Dogmatikprofessor an der Universität München, Dr. Michael Schmaus, schreibt im ersten Band seiner „Katholischen Dogmatik“ (Münster i. W. 1937, S. 22): „Lehrurteile der römischen Behörden (Kongregationen) sind nicht unfehlbar und nicht unwiderruflich, auch nicht, wenn sie im Namen des Papstes erlassen werden oder wenn sie der Papst in der üblichen oder einer besonderen Weise bestätigt. Sie begründen daher keine Glaubenspflicht, wohl aber die Pflicht der inneren Zustimmung. Diese letztere kann nur suspendiert werden, wenn jemand auf einwandfreie und sichere Gründe hin von dem irrigen Charakter einer Kongregationsentscheidung überzeugt ist. Auch in diesem Falle bleibt er zu äußerem Stillschweigen verpflichtet. Doch darf er der kirchlichen Autorität seine Gegengründe in entsprechender Form vorlegen“ (Sperrungen vom Verfasser). Beachte: „In einfacher Form genehmigte Erlasse (nach Rücksprache in Audienz mit dem Papste, von ihm approbiert und bestätigt) bleiben Maßnahmen der Kongregationen“ (Artikel „Kurie“ in Buchbergers Lexikon für Theol. und Kirche, VI, 1934, Sp. 313). Diese Meinung spricht auch ganz klar der berühmte Dogmatiker Scheeben aus im 1. Band seines „Handbuches der katholischen Dogmatik“ (1925, S. 249): „Diese Dekrete sind und bleiben an sich bloß Urteile der betreffenden Kongregation als eines vom Papste, resp. dem apostolischen Stuhle verschiedenen Tribunals, obgleich sie im Namen und kraft der Autorität des Papstes erlassen werden. Sie bleiben es selbst dann, wenn, wie es in der Regel geschehen soll, die Dekrete unter der speziellen Aufsicht des Papstes und nach Bericht an denselben (facta relatione), folg-

lich unter dessen Vorwissen und dessen einfacher Guttheißung erlassen werden. Damit sie eigene Dekrete des Papstes oder des hl. Stuhles werden und volle Gesetzeskraft erlangen, muß noch ein eigener Akt der Bestätigung oder Promulgation von seiten des Papstes hinzutreten. Indess behalten sie auch in diesem Falle den Namen eines Dekretes der Kongregation so lange, als der päpstliche Akt nur in der Form einer Bestätigung des Kongregationsdekretes oder eines Befehles zur Promulgation desselben auftritt, und als nicht der Papst auf Grund des Rates der Kongregation ein selbständiges Urteil erläßt“. Auf diese Darlegung muß hingewiesen werden, weil Gegner der Heroldsbacher Erscheinungen in Wort und Schrift besonders gerne die Autorität der Dekrete des hl. Offiziums in einer Weise darlegen, als ob nun der Hl. Vater selbst gesprochen und hier wie unfehlbar entschieden habe und es deshalb keine Aenderung der Kongregationsentscheidung mehr geben würde und könne.

Bartmann, ehemals Dogmatikprofessor an der Akademie in Paderborn, schreibt im ersten Band des „Lehrbuch der Dogmatik“ (1917, S. 38): „Kongregationsentscheidungen als solche sind autoritativ, aber nicht unfehlbar; wir müssen uns ihnen innerlich unterwerfen, können aber Vorbehalte machen, auch Vorstellungen, wie es Kardinal Vaughan betreffs des von der Congregatio Inquisitionis (13. 1. 1897) für authentisch erklärten Komma Johanneum („Drei sind es, die Zeugnis geben, der Vater, der Sohn und der Hl. Geist“, 1. Jo. 5, 7) mit Erfolg tat (Pesch, Zeitfragen, 1900, 57). Bessmer (Modernismus 147) sagt, daß diese innere Zustimmung „naturgemäß die Bedingung in sich schließt, falls sich nicht später das Gegenteil als richtig herausstellt“. Der Fall Galilei steht doch ziemlich vereinzelt, „dabei ist es zu bedenken“, sagt Bessmer, „daß ja keine absolute, irreforme und jeden Zweifel ausschließende Zustimmung erfordert wird“. Vgl. Lamentabili, n. 7, Denz. 2007. Simar I (4. Aufl.) 65.“ „Die Bischöfe sind im ordentlichen Lehramte für sich allein nicht unfehlbar... Ihre singuläre, persönliche Lehrtätigkeit ist dagegen fehlbar“. (Ebendort). (Sperrungen zum Teil vom Verfasser).

Nach diesen eingehenden dogmatischen Erörterungen besteht die Möglichkeit, auch bez. der Entscheidung des hl. Offiziums über die Echtheit bzw. Unechtheit der Erscheinungen zu Heroldsbach die innere Zustimmung zu dieser negativen Entscheidung zu suspendieren, wenn schwerwiegende und überzeugende Gründe dagegen sprechen. Wenn also jemand im Gewissen sicher überzeugt ist, daß er schwerwiegende Gründe gegen diese Entscheidung vorbringen kann, die ihn zu einer entgegengesetzten, aber sicheren Gewissensüberzeugung führen, so kann er die innere religiöse Zustimmung aufschieben, bis das hl. Offizium nach Darlegung dieser Gründe erneut geprüft und eine weitere Entscheidung gefällt hat. Er muß jedoch bereit sein, dieser neuen Entscheidung sich zu unterwerfen.

Solche Gründe werden von den Anhängern der Echtheit der Erscheinungen mehrere angeführt. Es wird vor allem hingewiesen, daß, wie die Presse wiederholt berichtet hat, das hl. Offizium nicht den ganzen Tatbestand untersucht hat, sondern nur einen Bruchteil der Aussagen der Seherkinder. Geistl. Rat Heer hat vor Gericht zu Forchheim (4. — 7. II. 1957), schon zu Bamberg (Amtsgericht 1955), unter Eid ausgesagt, daß nach seiner Untersuchung die Erzbischöfliche Prüfungskommission nur 3—1 % des Materials geprüft habe, je nachdem man als Endtermin des Prüfungsmaterials das 2. Römische Dekret (25. 7. 1951) oder das Ende der Erscheinungen (31. 10. 1952) in Betracht ziehe. Auch hat Prälat Domkapitular Rathgeber, Mitglied der Erzbischöflichen Prüfungskommission, vor Gericht zu Bamberg (1955) auf die Frage des Vorsitzenden (Amtsgerichtsrat Müllich), ob sie (die Prüfungskommission) auch die Protokolle nach Rom gesandt habe, geantwortet: „Nein, nur unseren zusammenfassenden Bericht“. —

Ferner wird hingewiesen, daß selbst bei der Untersuchung dieses Teiles sich erhebliche Mängel zeigten, indem das hl. Offizium in der Hauptsache wohl nur auf das vom Bamberger Erzbischöfl. Ordinariat eingereichte, aber nicht hinreichend untersuchte Material sich stütze,

daß die Mitglieder der Erzbischöflichen Kommission keine Fachleute gewesen seien (vgl. hier das Urteil des Universitätsprof. Dr. Weickmann vor Gericht zu Forchheim am 5. 2. 1957, bei Walz, die Muttergotteserscheinungen von Heroldsbach-Thurn, 1959, III. Bd., S. 19), daß diese nur selten am Orte der Erscheinungen gewesen seien, nur 3 mal auf dem Berge der Erscheinungen selbst und dazu nur bei nebensächlichen Begebenheiten, im ganzen etwa 17 mal im Pfarrhofs, wo sie bisweilen über 8–14 Tage zurückliegende Erscheinungen geprüft haben (siehe Gerichtsakten des Amtsgerichtes Stauf (Br.) v. 4. — 7. II. 1957); daß sie bei Hauptvisionen am 8. 12. 1949 oder bei den Weihnachtsvisionen am 24. 12. 1949 oder bei den ergreifenden Nachtvisionen oder bei den Naherscheinungen nicht zugegen gewesen seien; daß sie nicht selten sachliche Unrichtigkeiten in ihren Gegenschriften bringen, z. B. die in den Himmel aufgefahrene Mutter Gottes könne nicht weinen; daß man in den Schriften dieser Kommission (bisher 4 Broschüren) allzu deutlich den Eindruck habe, daß sie tendenziös nur negativ vorgehe, alles Positive absichtlich verschweige; daß auf Veranlassung Bambergers mit allen Machtmitteln der Kirche in Presse, Rundfunk und in Einzelerlassen gegen Geistliche und Laien, die eine positive Meinung bekunden wollten, nur einseitig negativ vorgegangen werde in einer oft unverständlichen Strenge und Härte; es wird hingewiesen, daß Hauptaugenzeugen von Anfang an, wie Prof. Walz, Geistl. Rat Heer, mit Androhung schwerer kirchlicher Strafen mundtot gemacht wurden, daß das restige Material, nachdem die Kommission ihre (amtliche) Untersuchung bereits im März 1950 eingestellt hat, nicht oder nicht hinreichend untersucht wurde, z. B. das Riesenmaterial von Erwachsenen, welche behaupten, die MG. gesehen oder andere übernatürlich scheinende Erlebnisse gehabt zu haben (z. B. Rosenduft bei Rosenregen usw.), daß behauptete Heilungen, Bekehrungen, Konversionen unbeachtet blieben, usw. mehr. —

Für solche Personen aber, welche unmittelbare Empfänger von Privatoffenbarungen sind und bei echt christlicher Lebensführung und nach eifrigem Gebete von der Echtheit derselben zweifellose Gewißheit haben, besteht aber nach allgemeiner Lehre der Theologen die Pflicht, diese Offenbarungen „fide divina“ = „mit göttlichem

Glauben“ zu glauben, d. h. wegen der Autorität Gottes, der die Wahrheit der Offenbarung unmittelbar verbürgt. Die Theologen unterscheiden noch eine *fides divina et catholica* = „den göttlichen und katholischen Glauben“, mit welchem die Dogmen zu glauben sind, nämlich 1.) wegen der Autorität des sich offenbarenden Gottes, der den Inhalt der im Dogma enthaltenen göttlichen Offenbarung verbürgt, und dann 2.) wegen der Autorität der katholischen Kirche, welche diese Wahrheit als Offenbarungs- und Glaubenswahrheit vorlegt und welche bei ihren Glaubensentscheidungen unfehlbar ist. Fehlt eines dieser beiden Merkmale, dann liegt kein formelles Dogma vor. Ein Widerspruch gegen eine solche letztere Glaubenslehre (wenn ein Merkmal fehlt) ist keine Häresie, kann aber schwere Sünde sein. Die Theologen unterscheiden dann noch eine *fides ecclesiastica*, das ist jener „kirchliche Glaube“, mit welchem wir eine von der Kirche mit unfehlbarer Gewißheit gelehrt Wahrheit glauben müssen, die zwar nicht direkt in den Quellen der Offenbarung enthalten ist, aber mit einer Offenbarungslehre innerlich zusammenhängt. Die Kirche verbürgt hier durch ihre Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen die Wahrheit derselben.

Privatoffenbarungen sind jedoch nicht „fide catholica“ = „mit katholischem Glauben“ zu glauben, weil ihr Inhalt nicht als in der Glaubensüberlieferung (*depositum fidei* = unmittelbare, allgemeine göttliche Offenbarung durch die hl. Schrift und mündliche Überlieferung) enthalten zu glauben vorgestellt wird, nicht als Dogma definiert wird. Gläubige, welche nur mittelbar von einer an sie persönlich nicht gerichteten Privatoffenbarung Kenntnis haben, „scheinen zu einem positiven Glaubensakt *fidei divinae* (göttlichen Glaubens) nicht verpflichtet zu sein; andererseits dürfen aber auch sie bei absoluter Gewißheit über die Echtheit einer solchen Privatoffenbarung diese nicht positiv leugnen, weil darin ein Angriff auf die Wahrheit bzw. Wahrhaftigkeit Gottes läge“ (Artikel „Privatoffenbarung“ in Buchbergers LThK, VIII (1936), Sp. 481). Ist dagegen die Offenbarung an sie selbst gerichtet, und sind sie von der Echtheit überzeugt, dann sind sie *fide divina* verpflichtet daran zu glauben und den Auftrag zu vollziehen, ihrem Gewissen zu folgen, selbst

wenn das Gegenteil richtig gewesen wäre. (Siehe die Ausführungen über „Das Gewissen“ im II. Teil dieser Broschüre).

Gläubige, welche keine hinreichende Kenntnis einer Privatoffenbarung haben und nicht die Fähigkeit besitzen, sich ein theologisch (mit moralischer Gewißheit) sicheres Urteil zu bilden, oder welche nicht unmittelbare Augenzeugen waren und keine besonderen Erlebnisse oder Erfahrungen bei Privatoffenbarungen hatten und deshalb von der Echtheit nicht überzeugt sind, sind im Gewissen verpflichtet, den Entscheidungen der Kirche (Hl. Offizium und Bischöfe) mit bedingt innerer Zustimmung sich zu unterwerfen und deren Anordnungen zu folgen.

Um nun diesen und anderen, welche keine derartige Festigkeit des Gewissens in dieser Frage, wohl aber berechnigte positive Zweifel an der Echtheit oder Unechtheit der Erscheinungen zu Heroldsbach haben, zu theologischer Klarheit zu verhelfen, dazu mögen die folgenden wissenschaftlich-theologischen Erörterungen über das Gewissen und den Gehorsam dienen. —

## II.

# Heroldsbach und das Gewissen und der Gehorsam

Der Fall Heroldsbach hat zweifellos eine große Verwirrung beim Gewissen vieler Tausende von Katholiken, insbesondere bei Gläubigen und Pilgern von Heroldsbach hervorgerufen. Nicht selten sind es gerade die besten Katholiken, welche durch die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 25. Juli 1951 (es steht fest, daß die Ereignisse keinen übernatürlichen Charakter haben) in furchtbare Gewissensnöte gekommen sind und sich kein sicheres Urteil bilden können, ob es für sie schon sündhaft ist, wenn sie an die Echtheit und den übernatürlichen Charakter der Erscheinungen weiterhin glauben, oder auch erst dann, wenn sie auf den Berg der Erscheinungen pilgern und dort beten. Sie haben Zweifel, ob sie die Exkommunikation auch im Gewissen bindet, oder sie sind überzeugt, daß diese sie nur äußerlich trifft. Zur Klärung dieser Fragen möge im Folgenden die Lehre vom Gewissen nach anerkannten kirchlichen Autoren dargelegt werden.

Die katholische Moraltheologie lehrt: Das Gewissen (lat. conscientia, gr. syneidesis) ist die vom Schöpfer in die Natur des Menschen eingesenkte und dessen 3 Seelenkräfte (Verstand, Wille und Gefühl; der hl. Thomas verlegt bei der Begriffsbestimmung des Gewissens das grundlegende und führende Moment mehr in die Vernunft: conscientia — quoddammodo dictamen rationis = das Gewissen ist gewissermaßen ein Ausspruch der Vernunft; Bonaventura

sieht die Grundlage des Gewissens mehr im Willen; die Mystiker mehr im Gefühle, *scintilla animae*) erfassende Grundlage der Seele, wodurch wir befähigt werden, die allgemein sittlichen Wahrheiten in unserer Stellung Gott gegenüber zu erkennen, zu ihrer Verwirklichung aufzufordern in unserem sittlichen Handeln und die einzelne sittliche Handlung gemäß Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den erkannten obersten sittlichen Grundwahrheiten als gut oder böse zu beurteilen (= allgemeines Gewissen, spekulative Gewissenserkenntnis). Das besondere Gewissen (praktische Gewissenserkenntnis) ist die praktische Betätigung und Anwendung dieser Befähigung im konkreten Einzelfall, die Fähigkeit der Seele (der 3 Seelenkräfte), eine objektiv gegebene sittliche Vorschrift im einzelnen, praktischen Falle auf unser sittliches Handeln anzuwenden, unser sittliches Handeln in einem bestimmten konkreten Falle in Uebereinstimmung zu bringen mit den obersten sittlichen Grundwahrheiten und Prinzipien. Der Verstand urteilt, der Wille regt an zum sittlichen Handeln, das Gefühl empfindet, ob die einzelne Handlung im Einklang steht mit den obersten, vom Schöpfer in der Seele grundgelegten Normen und Prinzipien und regt mich an, die Handlung, weil sittlich gut, zu begehen oder, weil sittlich schlecht, zu unterlassen. Das Gewissen ist somit die „Stimme Gottes“ und es verpflichtet deshalb kraft göttlichen Gebotes. Es ist somit die Bindung gegenüber dem Gewissen eine stärkere als jede Bindung gegenüber irgendeiner Vorschrift eines Vorgesetzten und ist und bleibt die nächste formelle Richtschnur für das menschliche sittliche Handeln. (Vgl. Anton Koch, Lehrbuch der Moraltheologie, 3. Aufl. Freiburg 1910, S. 81—85; Art. „Gewissen“ im KL. von Wetzer und Welte, V, 2. Aufl. Freiburg 1888, Sp. 564 f; Art. „Gewissen“ in Buchbergers Lexikon für Theologie und Kirche, IV (1932), Sp. 476 f, v. M. Waldmann).

Der Doctor Angelicus, der hl. Thomas, der kirchlich anerkannte führende Theologe, lehrt: Das Gewissen bindet nur kraft göttlichen Gebotes, sei dies gemäß dem geschriebenen Gesetz (hl. Schrift) oder gemäß dem Naturgesetz. Gegenüber dem Gebote eines Vorgesetzten steht die Bindung durch das Gewissen höher, und das Gewissen verpflichtet,

auch wenn das Gebot des Vorgesetzten zum Gegenteil besteht, weil das Gewissen nur kraft göttlichen Gebotes oder kraft des Naturgesetzes, das von Gott der Natur gegeben ist, verpflichtet. (S. Thomas, Quaestiones disputatae, de veritate, q. 17, a. 5, c: *Conscientia non ligat nisi vi praecepti divini, vel secundum legem naturae inditam. Comparare igitur ligamen conscientiae ad ligamen, quod est ex praecepto praelati, non est aliud quam comparare ligamen praecepti divini ad ligamen praecepti praelati* (Vorgesetzter). Unde, cum praeceptum divinum obliget contra praeceptum praelati: conscientiae ligamen erit maius quam ligamen praecepti praelati, et conscientia ligabit, praecepto praelati in contrarium existente“. Ausgabe Mariette, Turin — Rom, 8. Aufl. 1949, p. 335 s). Dieselbe Wahrheit ergibt sich aus dem Vergleich des hl. Bonaventura, der das Gewissen „den Herold Gottes und Boten“ nennt, das deshalb seine Kraft von Gott selbst hat, und darum jedes andere menschliche Gebot übertrifft (In II. Sent., dist. XXIX, a. 1, q. 1, bei DThC, III, 1170).

Nun gibt es gewiß auch ein „irriges“ Gewissen. Die Gegner wenden ein: Es gibt auch ein irriges Gewissen. Deshalb muß man der Kirche folgen, welche die von Gott kommende Autorität des Gewissens vermittelt. Die Kirche ist die Stellvertreterin Christi auf Erden und hat deshalb den größten Einfluß auf das Gewissen. Sie ist die authentische Erklärerin des Gewissens. — Diese Naturanlage (Gewissen) der Seele kann mit dem Seelenvermögen subjektiv ausgebildet, entwickelt werden, wobei äußere und innere Einflüsse eine große Rolle spielen. Daraus ergibt sich, daß das Gewissen in seiner Betätigung bei den einzelnen Menschen individuell verschieden sein kann, daß bei dem besonderen Gewissen, d. i. bei der praktischen Anwendung der bei allen irrumsfreien Grundnorm (Kern des Gewissens, allgemeines, spekulatives Gewissen) auch Irrtümer und Fehler vorkommen können. Im allgemeinen gilt: Das Gewissen in seinem innersten Wesen ist und bleibt die innere, nächste und formelle Richtschnur des sittlichen Handelns „und jedes bewußte Handeln gegen das Gewissen ist Sünde, weil eine Verleugnung des eigenen sittlichen Wesens oder der ethischen Persönlichkeit, ein moralisches Selbstvernichten. Daraus folgt als

Hauptregel für alles sittliche Tun und Lassen die Forderung: Handle stets nach dem Gewissen und nie gegen das Gewissen; denn alles Handeln gegen das Gewissen ist Sünde: Omne, quon non est ex fide, peccatum est“ („Alles, was nicht aus dem Gewissen kommt, ist Sünde“: Röm. 14, 23). (A. Koch, Lehrbuch der Moralthologie, 1910, S. 85). Das Gewissen liegt hauptsächlich im Willen. Wer dem irrigen Gewissen folgt, glaubt eben das zu tun, was Wille Gottes ist. Würde er dagegen handeln, würde er das Gesetz Gottes übertreten wollen und deshalb ist dies Sünde.

Wie steht es mit dem irrigen Gewissen? Dem irrigen Gewissen steht gegenüber das richtige Gewissen, wenn der Gewissensauspruch mit dem objektiven (mittelbaren oder unmittelbaren) Sittengesetz übereinstimmt und die allgemeine Gewissensnorm auf den einzelnen Fall des sittlichen Handelns richtig angewendet wird. Dem richtig tätigen Gewissen muß man unbedingt (absolut) und auf jeden Fall folgen. Das „irriges“ Gewissen entsteht entweder durch unrichtige Erkenntnis der sittlichen Prinzipien oder durch falsche Anwendung derselben auf einen bestimmten Fall. Der Irrtum des Gewissens kann nun sein ein „unentschuldbarer“ und ein „entschuldbarer“.

Der „unentschuldbare“ Irrtum (überwindlicher Irrtum, error vincibilis) ist vorhanden, wenn man bei entsprechender gehöriger Müheaufwendung, die einem zugemutet werden kann und zu der man verpflichtet ist zur Beseitigung des Irrtums, den Irrtum hätte rechtzeitig beseitigen können. Bei „unentschuldbar irrigem“ Gewissen zu handeln kann sündhaft werden, aber nicht weil man dem Gewissen folgt, sondern weil der Irrtum in seiner Ursache (voluntarium in causa) indirekt gewollt ist. Wenn das irriges Gewissen etwas befiehlt oder verbietet, so sündigt der, welcher gegen sein irriges Gewissen handelt, gleichviel ob der Irrtum überwindlich oder unüberwindlich ist, „selbst wenn die begangene Handlung an sich erlaubt ist. Er begeht eine Sünde derselben Spezies und Schwere, die gegeben wäre, wenn die Handlung wirklich einem Verbot unterläge....“ Dagegen ist es nicht erlaubt, dem überwindlich irrenden Gewissen zu gehorchen, wenn dasselbe etwas als erlaubt darstellt (nicht: geboten, verboten! Ver-

fasserbemerkung). Es besteht vielmehr die Pflicht, in geeigneter Weise den Irrtum abzulegen, sich ein richtiges und wahres Gewissen zu bilden und nach dessen Ausspruch zu handeln“ (Kirchenlexikon von Wetzer-Welte, V, 1888, Sp. 569, im Art. „Gewissen“ v. Wirthmüller). Ähnlich äußert sich M. Waldmann im Art. „Gewissen“ im LThK (IV, 1932, Sp. 478 f). „Das überwindlich irriges Gewissen darf nicht ohne weiteres zur Richtschnur des Handelns genommen werden, weil ein derartiger Irrtum wenigstens indirekt freiwillig ist. Man darf sich nicht der Gefahr einer Sünde aussetzen. Pflichtgemäß ist durch Ueberlegung oder fremde Belehrung die Ungewißheit zu entfernen, bevor man handelt“.

Der „entschuldbare“ Irrtum des Gewissens (unüberwindlicher Irrtum, error invincibilis) ist vorhanden, wenn es moralisch unmöglich ist, den Gewissensirrtum zu beseitigen oder in seiner Entstehung zu hindern. „Den Aussprüchen des unüberwindlich irrigen Gewissens zu folgen, ist keine Sünde, selbst wenn das, was das irrende Gewissen für gut hält, objektiv böse ist; ja das Handeln gegen das Gewissen wäre Sünde, sogar wenn der Sache nach das Richtige getroffen wäre. Kommt der Irrtum zum Bewußtsein, so ist er zu beseitigen, d. h. vor der Handlung richtig zu stellen“ (Koch, Lehrbuch d. Moralth., S. 85 f). Dem Ausspruch des unüberwindlich irrigen Gewissens darf man bzw. muß man ebenso Gehorsam leisten wie dem wahren Gewissen, äußert sich auch Waldmann in Buchbergers Lexikon für Theologie und Kirche (a. a. O., Sp. 478). Die dementsprechenden Handlungen sind, auch wenn sie objektiv sich als Sünde erweisen, subjektiv und formell erlaubt bzw. sittlich gut und pflichtgemäß. Ebenso sind gewissenswidrige Handlungen subjektiv sündhaft, auch wenn sie objektiv der Wahrheit nicht widersprechen. Dies folgt aus dem Wesen des Gewissens und wird von der allgemeinen menschlichen wie von der biblisch-kirchlichen Ueberzeugung bestätigt (Röm. 14, 23; Joh. 9, 11; 15, 22; Thom., de veritate, q. 17, a. 4). Die aus dem unüberwindlich irrenden Gewissen hervorgehenden Handlungen sind verdienstlich, wenn die übrigen Bedingungen zum Verdienste nicht fehlen (Gnadenstand, usw.). —

Für unseren Fall (Heroldsbacher Anhänger) ausgedrückt, besagt die wissenschaftliche Darlegung vom „unentschuldbaren“ und „entschuldbaren“ Gewissen: Wenn ein Heroldsbach-Anhänger alles tut, um ein wahres, richtiges, sicheres, wachsameres und zartes Gewissen sich zu bilden, also der sonst die Gebote Gottes und der Kirche sorgfältig und gewissenhaft beobachtet, der ein echt christliches Leben führt, der fromm ist und fleißig betet und die hl. Sakramente empfängt usw. — die Heroldsbach-Anhänger sind meist gute, nicht selten beste Christen von einzelnen Pfarreien, wie verschiedene Seelsorger selbst zugeben — und bei äußerst gewissenhafter Erforschung der Vorgänge in Heroldsbach und Prüfung der Ereignisse und vielleicht noch infolge persönlich erlebter Gnaden beim Beten an der Stätte der Erscheinungen trotz der gegenteiligen Entscheidung des Hl. Offiziums, die ihm in ihrer ganzen Tragweite nach der Lehre der katholischen Theologie gut bekannt ist und trotz besten Willens ihr zu folgen, ein derart festes und sicheres Gewissensurteil sich gebildet hat: Die Erscheinungen sind im Kerne wenigstens echt; beim Hl. Offizium müßten Fehler unterlaufen sein und er glaubt daran und folgt, innerlich genötigt, seinem Gewissen, so sündigt er nicht, weil ja auch nach katholisch-theologischer Lehre die Entscheidung des Hl. Offiziums keine absolute Zustimmung erfordert, sondern nur relative, und die Möglichkeit einer suspensiven aufschiebbaren Zustimmung zugibt, bis die schweren Gewissensbedenken und Haupteinwendungen beseitigt sind. Und wenn er aus diesem Glauben heraus der Aufforderung der Erscheinung, auf dem Berg zu beten, um drohendes Unheil abzuwenden und den Ruf der Mutter Gottes zur Anerkennung zu bringen, in seinem innersten Gewissen Folge leisten zu müssen glaubt und der klaren und deutlichen Stimme seines Gewissens Folge leistet, so sündigt er ebenfalls nicht, selbst wenn die Erscheinungen unecht wären und er trotz aller Bemühungen aufrichtigen Strebens nach Wahrheit in einem unüberwindlichen Irrtum sich befinden sollte. „Unentschuldigbar“ wird man diesen Irrtum bei den angegebenen Voraussetzungen und nach den aufgewandten Mühen zur Erforschung der Wahrheit und den persönlich erlebten Gnaden nicht nennen können. Er befindet sich, falls er irren würde, in einem „unüberwindlichen“ Irrtum

und muß nach obigen Darlegungen seinem Gewissen folgen, da er die Erscheinungen mit moralischer Sicherheit für übernatürlich hält und man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen und das niedrigere Gebot nach Thomas dem höheren weichen muß (s. unten!). Das Handeln gegen das Gewissen wäre Sünde, sogar wenn der Sache nach das Richtige getroffen wäre. (s. oben!). Der Gehorsam beim unüberwindlichen Irrtum ist auch, wenn die übrigen Bedingungen vom Verdienst erfüllt sind, verdienstlich für den Himmel.

Auch der hl. Thomas behandelt diese Fragen: Ob die Willenshandlung, die mit einem irrigen Gewissen nicht übereinstimmt, schlecht sei (Summa theol., 1, II, q. XIX, a. 5), mit anderen Worten: Ob ein irriges Gewissen verpflichtet (ebendort, corpus) und kommt zum Schluß, daß „schlechthin jegliche Willenshandlung, die mit dem Gewissen im Widerspruch steht, sei dies (Gewissen) richtig oder irrig, immer schlecht ist“ (Unde dicendum est, quod simpliciter omnis voluntas discordans a ratione, sive recta sive errante, semper est mala. S. th., 1, II, q. XIX, a. 5, Schlußsatz des corpus). Er begründet dies im folgenden (ad 1, 2, 3) damit, daß die irrende Vernunft ihr Urteil für wahr halte und dieses ebenso von Gott als der Quelle aller Wahrheit abgeleitet werde. Desgleichen sei, wenn die irrende Vernunft etwas als Gebot oder Verbot (sittlich Schlechtes, malum) Gottes erkenne, eine Verachtung dieses irrenden Gewissensausspruches gleichzustellen mit der Verachtung eines göttlichen Gebotes oder Verbotes. Im 6. Artikel derselben 19. Frage behandelt der hl. Thomas die Frage: „Ob die Willenshandlung, welche mit dem irrigen Gewissen übereinstimmt, gut sei“. Hier gibt Thomas die Erklärung ähnlich, wie wir oben bereits dargelegt haben bez. des „unentschuldbaren“ und „entschuldbaren“ Irrtums. —

Bei zweifelndem Gewissen, wo man sich weder für noch gegen die Erlaubtheit oder Pflichtmäßigkeit einer Handlung entscheiden kann, ist zwischen positivem und negativem Zweifel zu unterscheiden. Der negative Zweifel, dann vorhanden, wenn für die entgegengesetzte Möglichkeit keine oder nur sehr fadenscheinige, nichtige Gründe sprechen, ist wie nicht vorhanden zu werten und nicht zu berücksichtigen im sittlichen

Handeln. Bei positivem Zweifel, wenn man ganz gewichtige Gründe für eine entgegengesetzte Möglichkeit beibringen kann, jedoch nicht derartige, daß sie eine sichere Willensentscheidung herbeiführen, sondern nur eine Meinung begünstigen, dann darf man in diesem Zustand des positiven Zweifels nicht handeln, sondern man muß den positiven Zweifel zu einem sicheren Gewissensauspruch zu machen suchen durch Gebet um Erleuchtung des Verstandes, ernstes Studium, Beratung bei gewissenhaften Leuten, die besser unterrichtet sind, usw.. „Wer gewissenhaft nachdenkt, sich am Verhalten rechtschaffener Leute in ähnlichen Fällen orientiert, einen Gewissensfreund zu Rate zieht, durch Gebet um Erleuchtung von oben fleht und auf Gott vertraut, der sündigt nicht, sollte er auch materiell das Richtige nicht treffen“ (Koch, ebenda, S. 86). Er hat dadurch das zweifelnde Gewissen mit moralischer Sicherheit zu einem wahren und richtigen Gewissen erhoben und handelt bona fide, mit gutem Glauben, mit gutem Gewissen. Hat man aber nicht mehr Zeit, gewissenhafte Studien usw. anzustellen und muß man in einem konkreten Falle sogleich bei positivem Zweifel handeln, dann muß man das Sicherere wählen, d. h. bei ernstem Zweifel, ob eine Handlung verboten sei, dieselbe unterlassen, bei ernstem Zweifel, ob eine Handlung geboten sei, dieselbe vollziehen.

Für unseren Fall angewendet (Heroldsbach-Anhänger) besagt diese Darlegung vom „zweifelnden“ Gewissen: Wer ernstlich zweifelt an der Echtheit der Erscheinungen zu Heroldsbach, muß versuchen, das zweifelhafte Gewissen zu einem wenigstens moralisch sicheren zu machen vor allem durch Gebet um Erleuchtung, durch Aufklärung bei erfahrenen und fachkundigen Theologen usw. Bildet der vorher Zweifelnde sich nun mit moralischer Gewißheit ein sicheres Urteil, so kann er diesem folgen und sündigt nicht, selbst wenn objektiv das Gegenteil wahr wäre. Er handelt mit gutem Gewissen.

Kommt er trotz allem Betens und Nachforschens zu keinem sicheren Urteil und bleibt er im ernstesten Zweifel, so muß er das Sicherere wählen und der Kirche und dem Bischof, hier den Anordnungen des Hl. Offiziums folgen, dessen Entschei-

dungen ja nur in seltenen Fällen bei Zweifeln ganz ernster Natur und bei sehr schwerwiegenden Gründen eine suspensive (aufschiebbare) innere Zustimmung für zulässig halten mit der stillschweigenden Bedingung: falls sich später bei eingehender Untersuchung durch Fachkräfte und die Kirche (Hl. Offizium) nicht das Gegenteil herausstellt (beachte z. B. den Galileifall). Kommt man zu einem Urteil, daß man sowohl bei Ausführung wie bei Unterlassung einer Handlung sündige (conscientia perplexa, perplexes Gewissen), dann wählt man nach bestem Wissen und Gewissen das kleinere Übel (hier: man geht nicht auf den Berg und man sündigt nicht. Vgl. Art. „Gewissen“ in Buchbergers LThK, IV, 1932, Sp. 479). — In unserem Falle: man folgt dem Bischof und dem Hl. Offizium. —

Insbesondere müssen alle jene ihrem Gewissen folgen, welche sichere besondere übernatürliche Erlebnisse in Heroldsbach hatten und bei echter und gesunder Frömmigkeit in ihrem Gewissen voll und unwiderstehlich davon überzeugt sind, wie z. B. von der Uebernatürlichkeit des Sonnenphänomens am 8. Dez. 1949, oder welche unzweifelhaft Weihrauchduft, Rosenduft wahrgenommen haben, ohne daß natürliche Ursachen dafür vorhanden waren, oder welche geheilt wurden in schweren Leiden mit ärztlicher Bestätigung des übernatürlichen Charakters, oder welche selbst übernatürliche Schauungen, Visionen hatten und von deren Echtheit bei einer gesunden Frömmigkeit und gewissenhaften Prüfung und Beratung mit erfahrenen Fachtheologen völlig überzeugt sind, da sie ja unmittelbare Zeugen einer privaten übernatürlichen göttlichen Offenbarung geworden sind und nach der Lehre der katholischen Theologen fide divina, mit göttlichem Glauben an der Uebernatürlichkeit der Erscheinung festhalten und ihren Anweisungen gehorchen müssen, selbst wenn sie exkommuniziert würden. —

Zur Ergänzung unserer Ausführungen bez. der Frage: „Heroldsbach und das Gewissen“ sei

noch hingewiesen auf die diesbezüglichen Ausführungen einiger anderer Autoren.

Guten Aufschluß über unsere Frage geben hier die Ausführungen von D. Dr. Wilhelm Büttner in seinem Buche: Barbara Weigand, 1949 (als Manuskript gedruckt), S. 304 f: „Es ist katholische Lehre, daß derjenige, welcher die Stimme Gottes in sich vernimmt, dieser Stimme folgen muß, auch wenn er in Konflikt mit seinen kirchlichen Obern gerät. Man lese nur einmal den sehr instruktiven Aufsatz in den „Stimmen der Zeit“, Jahrgang 1926, S. 252 ff, wo die Grundsätze der katholischen Moral zu diesem Gegenstand ebenso klar und lichtvoll wie zeitgemäß behandelt werden. Dort ist also zu lesen: „Verlangen, daß die Seele, die ihren unmittelbaren Erleuchtungen durch Gott sicher ist, ihre Zustimmung von irgend einer Autorität abhängig macht, wäre die Umstürzung der Ordnung und Unrecht gegen Gott.“ Und daß man seinem Gewissen unbedingt folgen müsse, hat Kardinal Boncampagni, der nachmalige Papst Gregor XIII., in den bestimmten Worten ausgesprochen: „Wenn mir der Papst etwas befehlen sollte, was gegen mein Gewissen ist, so werde ich nicht gehorchen“. (Pastor IX, 16. Sperrungen vom Verfasser). Die Scholastik kannte keine andere Lehre als diese, man müsse es vorziehen, eher in der Exkommunikation zu sterben, als etwas zu tun, was das Gewissen verbietet (Stimmen der Zeit a.a.O.). Und Petrus Lombardus erklärte: „Wer von der Kirche zu etwas verurteilt wird, was er in seinem Gewissen als Unrecht erkennt, darf der Kirche nicht folgen“. (Ebenda). In dem Betrachtungsbuche von Schweykart S. J. heißt es: „Wenn wir einmal etwas als Stimme Gottes, als Ruf von oben erkannt haben, darf uns keine Macht der Welt, auch nicht der Spott der ganzen Welt, von der Ausführung des göttlichen Willens abhalten. Da darf auch keine noch so brennende Demütigung für uns ein Grund sein, uns dem zu entziehen, was uns einmal von Gott aufgetragen ist“. (Lourdes im Lichte der Wahrheit, 73). Hätte man sich in den Jahren 1916 und den folgenden in Würzburg an der

Morallehre, am Kirchenrecht, an der Hagiographie, an der Dogmatik und an der mystischen Theologie orientiert statt an der Tagespresse, dann hätte man sicherlich keine solchen Forderungen an Barbara Weigand gestellt, die sie unmöglich mit innerer Zustimmung erfüllen konnte. Solche Zumutungen, die fast an Inquisitions- und Gestapomethoden erinnern, mußte Barbara Weigand schon aus Gewissensgründen ablehnen; aber sie tat dies in würdiger und durchaus katholischer Form: Durch Einlegung der Berufung an den Heiligen Stuhl.“

Der ordentliche Professor für Philosophie an der Bamberger Philosophisch-Theologischen Hochschule, D. Dr. Hans Pfeil gibt in einer Abhandlung „Denkfreiheit und Glaubens- und Gewissenszwang“ im IV. Absatz über unsere Frage sehr aufschlußreiche Ausführungen, die sich in ähnlichem Gedankengang wie die unsrigen bewegen (S. 257 — 262):

„Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß die Philosophie, insbesondere zufolge der natürlichen Grundlegung des Glaubens, in negativer und positiver Hinsicht an die Theologie gebunden sein kann, ohne daß ihrer Wesenseigentümlichkeit, radikale Selbstbesinnung zu sein, im geringsten widersprochen wird. Doch ihre Existentialität schließt, wie eingangs betont wurde, noch ein weiteres ein. Echte Philosophie ist immer auch radikale Selbstverantwortung, und hierdurch wird gefordert, daß Überzeugungen nur nach eigenem besten Wissen und freien Gewissen gebildet, beibehalten und aufgegeben werden. Ist nicht aber durch diese Wesenseigentümlichkeit ein propädeutischer Charakter ausgeschlossen? Steht nicht der absolut ehrlichen und verantwortungsbewußten Forderung der Philosophie die Forderung des Glaubens gegenüber, an den Dogmen unter allen Umständen, selbst gegen das eigene Wissen und Gewissen, festzuhalten? Setzt sich also nicht für Gewissenszwang, Unwahrhaftigkeit und Heuchelei ein, wer einer Gebundenheit an die Theologie das Wort redet?

Solchen Fragestellungen liegt eine große Unkenntnis, gelegentlich wohl auch eine ab-

sichtliche Verdrehung der christlichen Lehre vom Gewissen zugrunde. Es ist doch eine Selbstverständlichkeit, daß jeder Mensch zu jeder Zeit dem klaren Ausspruch seines Gewissens folgen und nichts gegen ihn unternehmen soll. Obwohl die Sittlichkeit objektiv primär in Gottes Wesen und sekundär in der spezifischen Eigenart des Menschen und seiner Stellung innerhalb der Gesamtwirklichkeit verankert ist, ist das menschliche Gewissen die höchste und letzte subjektive Norm des sittlichen Handelns und Lebens. Infolgedessen ist nicht allein dem wahren, mit dem sittlichen Gesetz übereinstimmenden Gewissensausspruch zu gehorchen, sondern ebenso dem unüberwindlich irrigen, d. h. jenem, der vom sittlichen Gesetz abweicht, aber ohne jede Ahnung seiner Unrichtigkeit erlebt wird. Natürlich soll der Mensch immer bemüht sein, zu wahren Gewissensaussprüchen zu gelangen. Aber auch das unüberwindlich irri ge Wissen verpflichtet, weil die sittliche Güte oder Schlechtigkeit einer Handlung subjektiv von Gesinnung und Absicht des Handelnden abhängig ist. Auch kann zufolge eines unüberwindlich irrigen Gewissensausspruchs eine objektiv gute Handlung zu einer bösen und verbotenen und eine objektiv böse Handlung zu einer guten und erlaubten, ja pflichtmäßigen werden, weil eben letztlich immer der unmittelbar auf eine Handlung einwirkende Gewissensausspruch ihren sittlichen oder unsittlichen Charakter bestimmt. Allein jenes freie Geschehen, das mit dem Gewissen übereinstimmt, ist gültig und gut, ehrlich und echt. In diesem Sinn sagt Paulus: „Alles, was nicht aus Überzeugung geschieht“, d. h. nicht auf Grund eines Ausspruchs des eigenen Gewissens, daß etwas gut und erlaubt sei, „das ist Sünde“ (Röm. 14, 23). Und die Theologie verbindet mit der Verpflichtung zu sorgfältiger und richtiger, mit dem Sittengesetz übereinstimmender Gewissensbildung die Forderung, dem klaren Ausspruch des Gewissens unter allen Umständen Folge zu leisten, also auch dann, wenn der Gewissensausspruch (ohne daß der Handelnde davon weiß) irrig ist, also mit dem Sittengesetz nicht übereinstimmt. Diese Forderung ist nicht „die Magna Charta des Protestantismus“, wie Friedrich Paulsen es darstellte (Philosophia militans. Berlin 1901, S. 53); sie

wird ebenso von der katholischen Theologie erhoben und wurde es schon vor der Glaubensspaltung.

Natürlich darf trotz der Forderung, dem Gewissen unter allen Umständen Folge zu leisten, der Mensch nicht als sein eigener Gesetzgeber betrachtet werden. Der Mensch ist nicht Urheber des Sittengesetzes, sondern sein Herold; seine Sittlichkeit ist nicht autonom, sondern theonom. Nur wenn unter Autonomie (wie es bisweilen geschieht) nicht mehr und nichts anderes verstanden wird als dies, daß der Mensch immer seinem Gewissen folgen sollte und nie gegen dessen klare Aussprüche handeln dürfe und es auch über alle äußere Autorität zu stellen habe, daß also jeder Mensch sich selbst Gesetz sei, sofern sein Gewissen das Sittengesetz zwar nicht schaffe, wohl aber verkünde (Vgl. Röm. 2, 14; Thomas von Aquin, Summa theologia I, II, 90, 3 ad 1), dann kann in diesem, mit dem kantischen Autonomismus nicht übereinstimmenden Sinn von einer sittlichen Autonomie des Menschen — allerdings leicht mißverständlich — gesprochen werden. Überdies bleibt zu beachten, daß, wenn gefordert wird, auch den unüberwindlich irrigen Gewissensaussprüchen zu gehorchen, über deren sittlichen Charakter noch nichts entschieden ist. Im Kampf gegen den Pelagianismus neigte Augustinus gelegentlich dazu, in jedem irrigen Gewissensausspruch eine verschuldete Unwissenheit und Selbsttäuschung zu sehen. Wenn man sich jedoch der übergroßen Irrtumsfähigkeit der Menschen erinnert, wird man mit Thomas von Aquin der Meinung sein dürfen, daß neben irrigen Gewissensaussprüchen, zu denen es durch eigene Schuld gekommen ist, mit einem unverschuldet irrigen Gewissen zu rechnen ist.

Zufolge dieser christlichen Bewertung des Gewissens kann von einer innerlichen unberechtigten Einschränkung der Selbstverantwortung bzw. von einem echten, innerlichen Gewissenszwang im christlichen Bereich niemals die Rede sein. Zunächst steht doch fest, daß sich der unterrichtete Katholik gerade aus Gewissenhaftigkeit zu seiner Kirche bekennt, denn Verstand und Gewissen sind es, die ihn veranlassen, die Kirche für eine von Christus, dem Gottmenschen, eingesetzte Stiftung zur Bewahrung göttlicher Wahrheit und göttlichen Lebens zu halten und ihr anzuhängen. Sollte dem Katholiken aber einmal in diesem Zustand seines begründeten und durch nichts erschütterten Bekenntnisses die Frage vor-

gelegt werden, welche Verpflichtung er höher stelle, die Verpflichtung gegen die Kirche oder die Verpflichtung gegen die Wahrheit, so brauche er auf diese für ihn allerdings rein theoretische Frage nicht mit der Antwort zu zögern, daß die Pflicht gegenüber der Wahrheit logisch die primäre sei und daß die Kirche verlassen werden müßte, wenn sie nicht — nach seinem Wissen und Glauben allerdings eine falsche Voraussetzung — eine göttliche Stiftung wäre (Vgl. Max Pribilla, Nochmals: Katholizismus und moderne Denkfreiheit. In: Stimmen der Zeit, Band 104, Freiburg 1923, S. 442 ff.).

Jedoch den Fall angenommen, daß ein gläubiger Philosoph bei seinen philosophischen Bemühungen einmal ernstlich zu einer Auffassung gelangt, von der es ihm scheinen möchte, daß sie einem Dogma (im weiteren Sinn) widerspricht, wie wird er sich in einem solchen Fall verhalten? Da er, wie angenommen, ein gläubiger Philosoph ist und die Kirche für eine göttliche Stiftung hält und in den Dogmen Glaubenswahrheiten sieht, die im göttlichen Offenbarungsgut enthalten sind, und da er weiß, daß Wahrheiten einander nicht widersprechen können, wird sich ihm die Meinung aufdrängen, daß sich in seine Ueberlegungen ein Irrtum eingeschlichen habe. Er wird vermuten, daß entweder seine philosophische Ueberzeugung doch nicht hinreichend begründet sei oder einer Einschränkung bedürfe oder daß sein theologisches Wissen eine Lücke aufweise, sofern er vielleicht ein Dogma falsch interpretiere oder eine bloße theologische Lehrmeinung irrigerweise für ein Dogma halte. Infolgedessen wird er sich veranlaßt fühlen, seine philosophischen Aufstellungen mit äußerster Gewissenhaftigkeit zu überprüfen und über die in Frage stehenden theologischen Lehren sich gründlich zu informieren. Zugleich wird er nicht versäumen, Werke des Lichtes zu vollbringen, um ans Licht zu gelangen, und Gott, die Quelle aller Wahrheit, um Erleuchtung anzuflehen. Dann wird ihm wohl auch — wenigstens in den meisten Fällen — über kurz oder lang die Einsicht zuteil, daß nur der Schein eines Widerspruchs, aber kein echter Widerspruch zwischen Wissen und Glauben vorgelegen hat.

Wenn aber einem gläubigen Philosophen in einem solchen Konflikt diese Einsicht einmal nicht zuteil wird, welche Stellung wird er dann beziehen müssen? Wie wird er sich zu verhalten haben, wenn er sich zufolge seiner Nachprüfungen und Erkundigungen nur noch entschiedener zu der Meinung gedrängt sieht, daß durch philosophische Untersuchungen Tatbestände erhärtet werden, die sich mit klaren Aussagen kirchlicher Dogmen nicht vereinbaren lassen? Da er, wie angenommen, ein gläubiger Philosoph ist und die zahlreichen und außerordentlichen göttlichen Beglaubigungen kennt, auf die seine Kirche sich berufen kann, veranlassen ihn auch in dieser ihn vielleicht schwer belastenden und tief erschütternden Situation sein Verstand und sein Gewissen, die Kirche für Christi Werk und alle Dogmen der Kirche für Gottes Wort zu halten. Auf dieser von ihm als gläubigem Menschen auch unter vorliegenden erschwerten Umständen zu erwartenden Grundhaltung einer unwandelbaren Glaubensstreue ergeben sich dann allerdings weitere Möglichkeiten eines gewissenhaften Verhaltens. Vielleicht wird er sich sein Unvermögen eingestehen, in der betreffenden Schwierigkeit die richtige philosophische Lösung zu finden und wird, zumindest zeitweilig, sein Bemühen anderen Fragen zuwenden.

Vielleicht wird er sich aber auch zufolge der erlebten Gegensätzlichkeit von seinem Verstand und seinem Gewissen gedrängt fühlen, seinen Glauben einer kritischen Grundlagenprüfung zu unterziehen.

Wenn nun ein bislang gläubiger Philosoph aus diesem oder einem anderen Grunde daran geht, die Grundlagen seines Glaubens kritisch zu überprüfen, und hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, die Kirche sei nicht die göttliche Institution, die sie zu sein vorgibt, wie wird er sich dann ihr gegenüber einzustellen haben? Es ist keine Frage, daß ihm in einem solchen Fall das Gewissen verbieten wird, der Kirche noch länger anzuhängen, und wenn dieses irrige Gewissensverbot unüberwindlich ist bzw. ohne jede Ahnung seiner Unrichtigkeit erlebt wird, soll ihm Folge ge-

leistet und die kirchliche Gemeinschaft verlassen werden, denn das Gewissen ist, in subjektiver Hinsicht, die höchste und letzte Norm der Sittlichkeit. Die Kirche schließt sich dieser Forderung vollinhaltlich an. Weil sie die Majestät des Gewissens achtet und anerkennt, „fordert“ auch sie, „daß alle“, die ihr ein inneres Ja nicht mehr entgegenbringen können, „aus ihrer neuen Gewissenshaltung die Folgerung ziehen und ihre Gemeinschaft verlassen“ (Karl Adam, das Wesen des Katholizismus. 12. Aufl., Düsseldorf 1949, S. 235). Mit dieser nur scheinbar gegen sie selbst gerichteten Forderung schützt die Kirche „die Wahrhaftigkeit dieses Gewissens ebenso wie die Wahrhaftigkeit ihres eigenen Wesens“ (Ebd.), denn angesichts der neuen Gewissenshaltung könnte ein echter Glaube, der immer eine vernünftige Gehorsamstat ist, gar nicht mehr vollzogen werden, und ein bloß äußerliches Verhalten - als - ob wäre eine Heuchelei, die das Wohlgefallen Gottes, der ein Gott der Wahrhaftigkeit ist, niemals erlangen würde.

So besteht von seiten des Glaubens wie von seiten des Wissens die Verpflichtung, den klaren Aussprüchen des Gewissens unter allen Umständen Folge zu leisten. Allerdings erhebt sich noch die Frage, ob es bei einem wahrhaft Gläubigen und nach dem Glauben Lebenden zu einer gegen die Göttlichkeit der Kirche gerichteten Ueberzeugung überhaupt je kommen kann bzw. ob nicht bei denen, die den Glauben unter dem Lehramt der Kirche einmal angenommen haben, immer eine persönliche, vielleicht länger zurückliegende Schuld vorliegen muß, wenn ihr Gewissen zu glaubenswidrigen Entscheiden kommt. Letzteres wird von den Theologen in der Tat bez. jener Katholiken angenommen, die eine so normale religiöse Unterweisung erhalten haben, daß ihnen der Glaube einmal zu einer inneren Ueberzeugung geworden ist; nach theologischer Auffassung wird das Licht der Glaubensgnade keinem, der guten Willens bleibt, von Gott entzogen. Gleichmaßen legt ja auch die Erfahrung in vielen Fällen die Vermutung nahe, daß die Gründe für den Abfall nicht auf intellektuellem, sondern

aufsittlich-religiösem Gebiet zu suchen sind, sofern eigensüchtiges Denken und Wollen fortschreitend immer mehr an die Stelle eines Eingehens auf die Intentionen der Kirche gesetzt wurden. Dagegen ist bei religiös nie ordnungsgemäß unterrichteten Katholiken mit der Möglichkeit des unverschuldeten Glaubensabfalls zu rechnen, und von manchen Theologen wird in Ausnahmefällen auch bei religiös wohlunterrichteten zufolge besonders gelagerter Entwicklung ihres Geisteslebens die gleiche Möglichkeit offengelassen. (Vgl. Max Pribilla, Katholisches Autoritätswesen und moderne Denkfreiheit. In: Stimmen der Zeit, Band 104, Freiburg 1923, S. 99 ff). Weil aber mit dieser Möglichkeit zu rechnen ist und weil das Innere sowie die geistige Entwicklung eines jeden Menschen immer letztlich verborgen bleiben, kann auch im Falle der Glaubenspreisgabe nie ein sicheres Urteil gefällt werden. Schon Paulus sagt: „Richtet nicht vor der Zeit, ehe der Herr kommt!“ (1. Kor. 4, 5).

Ein hervorragender Prediger des Bayerischen Rundfunks, P. Marianus Henke, OESA, Würzburg, sprach am Sonntag, 27. Februar 1955, in der Münchner katholischen Morgenfeier über „Die Kirche — Autorität und Freiheit“, u. a. auch über unsere Frage, S. 5—8: „War die Autorität gefährdet, als der heilige Hieronymus seine berühmte Bittschrift an den heiligen Papst Damasus sandte? Als der heilige Bernhard seine Streitschriften gegen die schlechten Hirten verfaßte? Als die heilige Katharina von Siena ihre Verwünschungen gegen hohe kirchliche Würdenträger schleuderte? Als Thomas Morus, Klemens Maria Hofbauer und immer wieder im Lauf der Geschichte die lautersten Gestalten sich aus tiefster Gewissensnot um die innere Sauberkeit der Kirche mühten?“

Werden Sie sehr erschrecken, mein Freund, wenn ich sage: Das Gewissen geht über den Papst? Sind Sie jetzt um die Autorität oder um mich bange geworden? Sie

brauchen um beide keine Sorge zu haben, denn das ist die Lehre der Kirche. Sie können es u. a. beim heiligen Thomas nachlesen.

Oder sind sie etwa auch der kindlichen, aber immer wieder kolportierten Ueberzeugung, der Papst wolle und könne mit dem Gewicht seiner Lehräußerungen die Gewissen totschlagen? Sie können nicht logisch denken, wenn Sie so meinen; denn Gott gab dem Menschen die Freiheit, wie könnte die Kirche auf den Gedanken kommen, sie ihm zu nehmen. Und Sie kennen die Kirche nicht, wenn Sie so glauben. — Daß kleine Geister in der Kirche hie und da solche Ansichten vertreten, gehört zum Schicksal der Kirche, die von außen und innen verkannt werden muß, wie der Herr von Gegnern und Anhängern verkannt wurde.

Das waren ja auch die Bedenken Newmans gegen das vatikanische Konzil und die bevorstehende Unfehlbarkeitsverkündung des Papstes, daß hier eine Frage des Glaubens, gegen die er selbst niemals dogmatische oder theologische Bedenken trug, von mehr eifrigen als erleuchteten Katholiken und kirchenpolitischen Führern mißbraucht würde.

„Spräche der Papst gegen das Gewissen, er würde einen Akt des Selbstmords begehen“. Und „wenn ich bei einem Trinkspruch (was nicht sehr passend wäre) der Religion gedenken müßte, so würde ich mein Glas auf das Wohl des Papstes leeren — aber zuerst auf das Gewissen und dann auf den Papst“. Doch als die Entscheidung gefallen und die Unfehlbarkeit verkündet ist, stimmt er der Definition zu, ohne Zögern und ohne Reue. Auch er anerkannte in der Konzilsentscheidung das Wirken des Heiligen Geistes, der selbst in der Schwachheit menschlicher Verwalter des Glaubensgutes ein Wachstum in der Wahrheit wirkt.

So schmerzlich die Zwiespalte fühlen, ohne daran zu zerbrechen, so bestimmt darüber sprechen, ohne Furcht vor Angriff und Verleumdung, so kristallklar sich schriftlich festlegen mit dem Mut zu allen Konsequenzen, kann selbst ein Mensch großer innerer Freiheit nur dann, wenn er sich ganz in der Wahrheit geborgen weiß; denn nur „die Wahrheit wird euch frei machen“, sagt der Herr (Joh. 8, 32). Newman hat das Wort geprägt: „Zehntausend Schwierigkeiten machen noch

keinen Zweifel“. Für ihn gibt es wohl Belastungen und Spannungen, aber keine Konflikte zwischen der Autorität des Gewissens und der Autorität des Papstes.

Gerade weil er sich in der Wahrheit weiß und in der Liebe lebt, geht es ihm auch immer nur um die Wahrheit und um die Liebe. Und so erfährt denn auch die Lauterkeit seines Strebens und Reinheit seiner Absichten die glänzendste Rechtfertigung, als er im Alter zum Kardinal seiner heißgeliebten Kirche ernannt und vor allem als in jüngster Zeit der Prozeß zur Seligsprechung dieses ganz der Autorität dienenden und zur wahren Freiheit der Kinder Gottes berufenen Mannes eingeleitet wird.

Was weiß der von der Kirche, der sagt, sie sei eng. Eng sind die Menschen, die oft Generationen benötigen, um zur Weite Jesu Christi durchzudringen. Keiner respektiert die Freiheit, dieses wunderbare und erschreckende, dieses herrlichste und gefährlichste Geschenk Gottes an den Menschen und dieses unergründliche Geheimnis Gottes mit dem Menschen mehr als die Kirche. Ihre Tür ist geöffnet — ob einer kommt, oder ob er geht.

Fragen Sie einen katholischen Priester in Deutschland, in Südamerika, in Korea oder Australien, sie alle werden Ihnen sagen, daß auch das irrige Gewissen verpflichtet. Ahnen Sie, was das bedeutet, daß also beispielsweise ein Katholik, der auf Gott weiß welchen Wegen und unter welchen geistigen Kämpfen zu der Ueberzeugung gelangt wäre, die katholische Kirche sei nicht die wahre Kirche Christi, vor seinem Gewissen verpflichtet wäre, aus der Kirche auszutreten? Eine andere Frage freilich ist, ob er ohne Sünde überhaupt zu dieser Ueberzeugung kommen kann. Und selbstverständlich bleibt die Verpflichtung, sein Gewissen bilden zu lassen, da die Kirche — auch wenn man sie nur rein menschlich sehen wollte — eine höhere Erkenntnis-kraft besitzt als sie der durchdringendste Verstand des einzelnen Menschen je haben könnte. Aber spüren Sie nicht doch daran, daß alle katholischen Priester Ihnen inmitten

einer Zeit der Unsicherheit, des Tastens und Suchens mit derselben Klarheit dieselbe Auskunft geben, die Notwendigkeit und tröstlich-beruhigende Wirkung einer gottgesetzten Autorität? Und merken Sie nicht daraus, daß sie Ihnen gerade diese Auskunft geben, daß die Autorität in der Kirche niemals die Gewissen vergewaltigen kann? Denn auch Gott vergewaltigt nicht, ja er drängt sich nicht einmal auf.

Immer hat es in der Kirche Begnadete gegeben, geistgeführte Vorkämpfer einer echten Freiheit, von Paulus, der „dem Petrus ins Angesicht widerstand“ (Gal. 2, 11), bis in unsere Tage. Immer aber hat es auch Schwarmgeister gegeben, maßlose Wirrköpfe, eitle Aufgeblasenheit und destruktive Kritik. Es stimmt doch sehr nachdenklich, daß die Verfechter wahrer Freiheit in der Kirche immer Heilige waren.

„O unsinnige Galater! Wer hat euch so gefesselt? Zur Freiheit seid ihr berufen“ (Gal. 3, 1 u. 5, 1) in Christus Jesus unserm Herrn.

Amen.“ —

Ein in der Mystik, besonders der Marienerscheinungen, sehr erfahrener und wissenschaftlich äußerst tätiger Theologe, der lange Jahre die Zeitschrift „Der Heiland“ herausgab und viele mystische Schriften veröffentlichte, Robert Ernst, schreibt im Vorwort zu: „Anna Moes, Die Stigmatisierte von Luxemburg“ (Heiland, Heft: Okt., Nov., Dez. 1955, S. 11 f), welche Schrift doppeltes Imprimatur aufweist, über unsere Frage:

„Die Bischöfe bzw. die Träger des Lehr- und Hirtenamtes haben die Pflicht, den „Propheten“ die Ausübung ihrer Geistesgaben zu ermöglichen. Sie dürfen nicht der Versuchung erliegen, ihr Amt als so absolut einzuschätzen, daß für Propheten, charismatisch Begabte und Seher im kirchlichen Raum kein Platz mehr bliebe. Die Schlüsselgewalt muß stets die Pforte offen halten für alles, was von Gott kommen könnte.

Auch wäre wohl zu bemerken, daß der Herr seinen Amtsträgern zwar sagt: „Wer euch hört, der hört mich!“ nicht aber: „Nur wer euch hört, hört mich!“

Das Wort des Vaters kann auch unmittelbar zu Menschen reden, oder durch solche, die nicht Amtsträger sind. Gottes Wort offenbart sich, wie, wo, wann und wenn Es will.

Folglich haben die Amtsträger der Kirche niemals das Recht, Geistesgaben zu bagatellisieren oder gar zu unterdrücken. Wohl steht ihnen das Recht zu, mit aller Umsicht und Klugheit die charismatischen Botschaften auf ihren Lehrgehalt zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob sie nicht den von Christus geoffenbarten Wahrheiten (nicht irgendeiner theologischen Ansicht!) widersprechen. Wäre dies der Fall, so dürfte und müßte die kirchliche Autorität gegen solche angebliche Botschaften einschreiten.

Freilich ist die kirchliche Lehrautorität für diese konkreten Fälle niemals unfehlbar. Unfehlbar ist die Kirche nur bei Lehrentscheidungen, die für die ganze Kirche bestimmt sind. Aber immerhin darf angenommen werden, daß die kirchliche Lehrautorität bei solchen Urteilen über charismatische Gaben, über Schauungen, Erscheinungen und Stigmatisierungen vorsichtig zu Werke geht, und, wenn sie die nötige Umsicht walten läßt, auch von Gott diesbez. erleuchtet wird. Im allgemeinen also hat jeder Gläubige die Pflicht, sich betreffs Privatoffenbarungen an das Urteil der Lehrautorität der Kirche zu halten. — Aber was dann, wenn der Bischof, oder gar das Hl. Offizium diesbez. irren sollte? Dann wäre dies sehr bedauerlich, aber der Gehorsam des Gläubigen nicht weniger verdienstlich. Es ist nun eben eine unbestreitbare Tatsache, daß die Welt erlöst worden ist nicht durch außergewöhnliche Geistesgaben, sondern durch Christi Gehorsam bis zum Tod am Kreuze. Allerdings dürfte ein Prophet, bzw. charismatisch Begnadeter um des Gehorsams willens niemals die Wahrheit betreffs dessen, was er geschaut oder was ihm von Gott eingegeben worden, leugnen, — und es dürfte dies auch niemals, wer immer von der Echtheit einer Offenbarung aus persönlichen Erfahrungsgründen überzeugt wäre. In diesem Falle müßte der charismatisch Begabte oder dessen Mitzeuge bereit

sein, lieber alles, ja selbst die Exkommunikation zu erdulden, als gegen seine Ueberzeugung zu handeln oder eine Lüge zu sagen; hat doch auch Christus vor dem Hohenpriester bekannt, er sei der Sohn Gottes, selbst auf die Gefahr hin, gekreuzigt zu werden.

Sowohl die Apostel als auch die Propheten sind ja nach göttlicher Berufung Kündler der Wahrheit. Deshalb obliegt den Bischöfen die Pflicht, die Wahrheit zu schützen, zu verkünden und zu verteidigen, — aber auch den charismatisch Begabten, sich für die Wahrheit, die Gott ihnen eingegeben hat, im Rahmen der rechtmäßigen Ordnung einzusetzen. In dieser Hinsicht wäre es also gestattet, Privatoffenbarungen, über welche die Kirche noch kein Urteil gefällt hat, in denen aber nichts gegen den hl. Glauben oder die christlichen Sitten enthalten ist, zu veröffentlichen. Ebenso wäre es gestattet, — allerdings in einer Ehrfurcht und Gehorsam gegen die kirchliche Autorität nicht verletzenden Form, — ein Werk zu veröffentlichen, in dem schwerwiegende Argumente gegen eine evtl. kirchliche Anerkennung einer Privatoffenbarung oder Erscheinung dargelegt wurden, — oder in dem schwerwiegende Argumente für die Echtheit einer kirchlich abgelehnten Privatoffenbarung oder Erscheinung vorgebracht würden. Sollte infolge solcher Studien eine kirchliche Autorität dazu geführt werden, ihr Urteil zu revidieren oder gar zu berichtigen, so dürfte in einem solchen Falle die Furcht vor dem etwaigen Eingeständnis eines Irrtums nicht die Wahrheitsliebe verdrängen. Es wäre jedenfalls für das Ansehen einer kirchlichen Behörde bedenklicher, wenn ein Schatten fiel auf ihre Wahrheitsliebe und ihre christliche Demut als auf die in Wirklichkeit ja nicht für eine einzelne kirchliche Behörde bestehende Irrtumslosigkeit.“